

BAYERISCHER ODENWALD

Amts- und Mitteilungsblatt



Amorbach
mit Beuchen,
Boxbrunn,
Neudorf und
Reichartshausen



Kirchzell
mit Breitenbuch,
Buch, Ottorfzell,
Preunschen und
Watterbach



Schneeberg
mit Hambrunn
und Zittenfelden



Weilbach
mit Weckbach,
Gönz, Ohrnbach,
Wiesenthal, Reuenthal
und Sansenhof

Woche: 51/2024

17. Dezember 2024

Amtlich

Frohe Weihnachten

UND EINEN GUTEN START
INS NEUE JAHR 2025!

Watterbach im Advent

Foto: Monika Röchner

**kostenlos & zuverlässig
in 5.500
Haushalte**



Grundsteuerbescheide ab 01.01.2025

Die Gemeinden haben nunmehr alle Datensätze, die das Finanzamt übermittelt hat, eingelesen und verarbeitet. Die entsprechenden Grundsteuerbescheide mit Gültigkeit ab 01.01.2025 werden zu Beginn des neuen Kalenderjahres per Post an die Eigentümerinnen und Eigentümer versendet.

Die Gemeinden Kirchzell, Schneeberg und Weilbach sowie die Stadt Amorbach haben beschlossen, ihre Hebesätze zur Grundsteuer A und B unverändert ab 01.01.2025 festzusetzen.

Eine Veränderung der künftigen Grundsteuerhöhe lässt sich daher nur auf die vom Finanzamt neu berechneten Grundsteuermessbeträge zurückführen.

Für Fälle, bei denen möglicherweise falsche Grundsteuermessbeträge zugrunde gelegt wurden, hat das Finanzamt ein Formblatt für Änderungsanzeigen bereitgestellt. Dieses finden Sie auf der Homepage Ihrer Gemeinde/Stadt oder können es gerne im Rathaus abholen.

Bitte prüfen Sie, ob der Grundsteuermessbetrag und die Steuernummer auf Ihrem Grundsteuerbescheid, den Sie von der Gemeinde/Stadt erhalten, mit dem Messbetrag und der Steuernummer Ihres Bescheids vom Finanzamt übereinstimmt. Bei Fragen zum Grundlagenbescheid des Finanzamtes, sowie auch bei allen weiteren Fragen zur Feststellung des Grundsteuerwertes bzw. des Grundsteueräquivalenzbetrages/ Grundsteuermessbetrages wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Haben Sie bereits Widerspruch bei Ihrem Finanzamt eingelegt, dann warten Sie bitte die Bearbeitung durch das Finanzamt ab.

Bei Fragen oder Unstimmigkeiten bezüglich Bescheidempfänger, Zahlungsleistendem oder zur Abbuchung/Überweisung wenden Sie sich gerne an Ihre Gemeinde-/Stadtverwaltung.

Standesamt Amorbach/Bayerischer Odenwald geschlossen

Das Standesamt Amorbach / Bayerischer Odenwald bleibt vom **23.12.2024 bis 27.12.2024** geschlossen.

An folgenden Tagen wird das Standesamt für den „Notdienst“ erreichbar sein:

23.12.2024, 10:00 – 11:00 Uhr (Senta Lutz, 09373/20914)

27.12.2024, 10:00 – 11:00 Uhr (Gerhard Köhler, 09373/20912)

Gemeinsamer Jahresrückblick

Amorbach, Kirchzell, Schneeberg und Weilbach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger
aus Amorbach, Kirchzell, Schneeberg und Weilbach,
ein schwieriges Jahr 2024 neigt sich in wenigen Tagen dem Ende zu.

Der Krieg in der Ukraine dauert nunmehr fast drei Jahre. Im Nahen Osten haben zwar die schiitische Hisbollah und Israel einen Waffenstillstand im Libanon geschlossen, jedoch dauern die Kampfhandlungen im Gazastreifen mit unverminderter Härte weiter an.

Mit der Wahl von Donald Trump zum neuen amerikanischen Präsidenten müssen wir leider davon ausgehen, dass die US-Politik in Zukunft unberechenbarer wird.

Auch in Deutschland läuft auf Bundesebene nicht mehr viel rund, alles ist durcheinander. Zudem geht es unserer Wirtschaft schlecht und Entlassungen im großen Stil drohen bei einstigen deutschen Vorzeigefirmen. Das sind, alles in allem gesehen, keine guten Rahmenbedingungen für die Kommunalpolitik in unserem Raum.

Dennoch können wir vier Kommunen im Amorbacher Raum auf ein erfolgreiches Jahr 2024 zurückblicken. Wir haben uns gemeinsam den Aufgaben und Problemen gestellt und auch Lösungsansätze entwickelt.

Dies gilt für die Sicherstellung der langfristigen Trinkwasserversorgung in unserem Raum ebenso wie für die ärztliche Versorgung und auch für die Themen Windkraft und Glasfaserausbau.

Entscheidend hierfür ist die sehr gute Zusammenarbeit der vier Kommunen über die Gemeindegrenzen hinweg.

Dies ist auch zukünftig von großer Bedeutung, da den Kommunen aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in den nächsten Jahren eine sehr schwierige Zeit bevorsteht. Wir sollten aber dennoch optimistisch in die Zukunft blicken, denn gemeinsam können wir die Aufgaben meistern, die auf unseren Raum zukommen.

Sicherstellung der langfristigen Trinkwasserversorgung

Die vier Kommunen des Amorbacher Raumes haben das Büro HG beauftragt, eine Studie zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung im Amorbacher Raum zu erstellen. Diese Studie ist den Stadt- und Gemeinderäten in einer gemeinsamen nichtöffentlichen Sitzung vorgestellt worden. Des Weiteren wurde die Studie mit den Fachbehörden erörtert. Die Öffentlichkeit wird im Laufe des nächsten Jahres über diese Studie informiert werden.

Campus GO

Eine zukunftsfeste und weiterhin wohnortnahe medizinische Versorgung ist eine der großen Zukunftsaufgaben. Zum einen werden die Menschen älter und es wird immer mehr medizinische Versorgung nachgefragt. Gleichzeitig geben viele Hausärzte ihre Praxen altersbedingt auf, gerade im ländlichen Raum oft ohne Nachfolger. Obwohl der Sicherstellungsauftrag für die ambulante medizinische Versorgung bei den Kassenärztlichen Vereinigungen liegt, wendet sich die Bevölkerung mit Sorgen und Bedenken häufig an ihren Bürgermeister.

Eine immer größere Zahl junger Mediziner wünscht sich eine Festanstellung anstatt einer selbständigen Tätigkeit in einer Einzelpraxis oder Berufsausübungsgemeinschaft. Besonders die Einzelpraxis wird immer unbeliebter. Im Kern dreht sich also jegliche Lösung zur Beseitigung des Ärztemangels v.a. um die Schaffung von Anstellungsmöglichkeiten für Nachwuchsmediziner. Diese sind vor allem in ländlichen Regionen mit ihren überwiegend in Einzelpraxen niedergelassenen Hausärzten oft nicht vorhanden. Um die Chancen auf ärztlichen Nachwuchs in unserer Region deutlich und nachhaltig zu erhöhen, wurde von der Odenwald-Allianz die Gesundheitsgenossenschaft Campus GO e.G. gegründet.

Am 1. April 2023 starteten wir als erste bayerische Gesundheitsgenossenschaft mit dem Betrieb des MVZ in der Hausarztpraxis von Andreas Hickmann in Schneeberg. Dass diese Gründung der richtige Weg war, zeigte sich, als Dr. Martin Geißler in Eichenbühl mitteilte, seine Praxis zu schließen. Die Campus GO hat zum 01.04.2024 nun auch die Hausarztpraxis von Dr. Marin Geißler als Filialpraxis übernommen und sichert durch einen Ärztetausch deren Fortbestand. Auf das geplante Gesundheitszentrum in Amorbach wird Bürgermeister Peter Schmitt in seinem Bericht näher eingehen.

Windkraft

Vom Gesetzgeber sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Thema Windkraft geändert worden. Ziel des Gesetzgebers ist es, kurzfristig eine massive Steigerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Hierzu wurde das „Erneuerbare-Energien Gesetz“ (EEG) insoweit geändert, dass die erneuerbaren Energien künftig im „überwiegenden öffentlichen Interesse“ liegen, was sich dann auch bei der Güterabwägung z.B. mit Umwelt- und Naturschutz wiederfinden muss.

In Bayern hat deshalb der Landesgesetzgeber, in Unterfranken vertreten durch die Höhere Landesplanungsbehörde, die 18 regionalen Planungsverbände mit der Abwicklung dieser Gesetzesänderung beauftragt. Diese Aufgabe betrifft in erster Linie die Umsetzung der Flächenbeitragswerte, die für jedes Bundesland gesondert festgesetzt wurden. So sind bundesweit 2 % der Flächen für Windenergie bereitzustellen. Für Bayern beträgt diese Zahl 1,8 %, wobei die Regionalen Planungsverbände die Aufgabe haben, die regionalen Teilflächenziele zu erfüllen.

Der Regionale Planungsverband Untermain hat im Jahr 2023 den Gemeinden die möglichen Potentialflächen zur Prüfung vorgelegt. Bis zum Jahresende 2023 waren die Gemeinden beauftragt, eine Stellungnahme zu diesen Potentialflächen abzugeben.

Der Regionale Planungsverband Untermain hat dann im Oktober diesen Jahres die Potentialflächen öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung läuft noch bis 15.01.2025.

Die Kommunen des Landkreises Miltenberg und die Stadt Aschaffenburg haben im Jahr 2024 das „Regionale Energiewerk“ gegründet, um mit diesem „Regionalen Energiewerk“ die Planung und Verwirklichung von erneuerbaren Energieanlagen vorzunehmen. Hierbei ist geplant die Flächen in den Potentialgebieten gemeinsam zu entwickeln.

In Zusammenarbeit mit dem Regionalen Energiewerk werden die Kommunen des Amorbacher Raumes im Laufe des Jahres 2025 versuchen, eine Flächensicherung der möglichen Windkraftstandorte zu erreichen.

Angedacht ist es, über sogenannte „Pooling-Verträge“ die Eigentümer der Flächen in den Potentialfächen zur gemeinsamen Entwicklung zu gewinnen. Dies wird bedeuten, dass sämtliche Eigentümer in diesen „Pooling-Flächen“ am Windkraftrtrag beteiligt werden und nicht nur die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Windkraftanlagen zum Stehen kommen werden.

In den Kommunen des Amorbacher Raumes ist außerdem geplant, für die kleineren Ortsteile im Rahmen eines sogenannten „Gemeinwohlausgleiches“ einen bestimmten Anteil des Windkraftrtrages zur Verwendung für den jeweiligen Ortsteil zu reservieren.

Des Weiteren sind die Kommunen im Amorbacher Raum bestrebt, der Bevölkerung auch Möglichkeiten der Anteilszeichnung an Windkraftanlagen zu ermöglichen.

Glasfaserausbau

Der Sachstand Ende 2023 war, dass sowohl die „Breitbandversorgung Deutschland GmbH (BBV)“ mit ihrer Marke „Toni“ als auch die „Telekom“ erklärt hatten, in den Kommunen des Amorbacher Raums den „FTTB-Ausbau“ vorzunehmen. Nach Aussage der „BBV“ war geplant gewesen, die Gesamtgemeinden, also auch die Ortsteile, auszubauen, während die „Telekom“ lediglich die Hauptorte erschließen wollte.

Die „BBV“, die in ihrem Mutterkonzern „infracore Networks“ nur für Baden-Württemberg zuständig ist, hat Anfang 2024 das Projekt an ihre bayerische Schwesterfirma „Leonet GmbH“ weitergegeben, die in der zweiten Jahreshälfte mit dem Ausbau in der Odenwaldallianz starten wollte. Mitte April hat sich die „GlasfaserPlus GmbH“, eine Tochterfirma der „Telekom“, mit der Firma „Euronet GmbH“ als die für die Bauarbeiten zuständige Firma gemeldet und angekündigt, in der „Odenwaldallianz“ die Ortschaften Kirchzell, Schneeberg und Weilbach in der zweiten Jahreshälfte 2024 ebenfalls auszubauen, wobei jedoch nur die drei Hauptorte, nicht aber die Ortsteile, erschlossen werden sollen. Ein Ausbau der Stadt Amorbach ist von der GlasfaserPlus GmbH nicht geplant.

Seitens der drei betroffenen Gemeinden wurden dann alle möglichen Anstrengungen unternommen, in den drei Hauptorten einen gemeinsamen Ausbau der beiden Firmen zu erreichen. Auf diese Weise wollten wir sicherstellen, dass die „Leonet“ auch die Ortsteile mit Glasfaser erschließt.

Die „Leonet“ hat dann jedoch erklärt, dass ein gemeinsamer Ausbau für sie nicht in Frage kommt und sie sich komplett aus den drei Gemeinden Kirchzell, Schneeberg und Weilbach zurückzieht.

Geplant ist auch weiterhin von „Leonet“ in Amorbach die Kernstadt auszubauen. Ein Ausbau der Stadtteile ist nicht geplant. Weiterer Informationen gibt Bürgermeister Peter Schmitt in seinem Bericht. Die drei Gemeinden Kirchzell, Schneeberg und Weilbach sind im Moment mit der „GlasfaserPlus“ und der „Euronet“ in der Abstimmung, damit die Firmen genehmigungsfähige Planunterlagen vorlegen.

Einen Überblick über die Arbeit in den jeweiligen Kommunen geben die Bürgermeister nachfolgend selbst.

Gemeinsam wünschen wir Ihnen gesegnete Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in das Jahr 2025, vor allen Dingen Gesundheit.

Peter Schmitt
Stadt Amorbach

Stefan Schwab
Markt Kirchzell

Kurt Repp
Markt Schneeberg

Robin Haseler
Markt Weilbach

Jahresrückblick Stadt Amorbach



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, sicherlich kennen Sie alle das Weihnachtslied „Alle Jahre wieder“, das uns Jahr für Jahr vor Augen führt, dass eine besondere Zeit und ein besonderes Fest vor uns liegen. Und alle Jahre wieder blicken wir zurück auf die Ereignisse der vergangenen Monate, wünschen uns Besinnlichkeit in manchmal wenig besinnlichen Zeiten und sind in Gedanken oftmals schon im neuen Jahr, das näher rückt. Wenn wir auf das vergangene Jahr zurückblicken, dann müssen wir wie eingangs geschildert bedauerlicherweise feststellen, dass Unruhen, Konflikte, Naturkatastrophen, Kriege, mit den damit einhergehenden Fluchtbewegungen die Schlagzeilen prägten. Ich möchte nun den Fokus nicht auf diese großen Schlagzeilen richten, die uns Tag um Tag des Jahres ereilten und uns aufzeigten, in welcher herausfordernden Zeiten wir leben, sondern den Blick auf Amorbach mit seinen Stadtteilen richten, jene Orte in denen wir zusammenleben. Hierbei möchte ich lediglich auf einzelne Schwerpunkte eingehen, da ich bereits in den sechs Bürgerversammlungen sowie den jeweiligen Berichten aus den Stadtratssitzungen im Amtsblatt ausführlich über das politische Geschehen informiert habe.

Straßenbau und -erhalt sind zentrale Aufgaben der Kommunen, des Kreises, der Länder und des Bundes. Nach langer Bauzeit konnten die Anlieger der Debonstraße wieder aufatmen. Die Sanierung bzw. der Ausbau war längst überfällig und notwendig, um die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Von der Auftragssumme in Höhe von 3.330.819,72 € hat die Stadt für Gehwege und Infrastruktur 2.069.377,30 € zu finanzieren. Derzeit sind wir bemüht, die Straßen, welche während der Baumaßnahme als Umleitungsstrecke dienten, in einem vertretbaren Aufwand zu sanieren. Die Erschließungsstraße Im Langen Tal wurde mit einer Gesamtsumme in Höhe von 712.511 € und einem städtischen Eigenanteil von 491.924 € abgerechnet. Für den Im Langen Tal errichteten Bauhof wurden mittlerweile 1.565.500 € investiert.

Ein bedarfsgerechter Ausbau von **Kitaplätzen** und dem Ganztagesangebot an den Schulen mit passgenauen Betreuungsangeboten ist eine der großen kommunalen Herausforderungen. Der Neubau der Kita in der Bauhofstraße ist abgeschlossen und die Kinder haben ihr Haus bereits eingenommen. Die Kosten belaufen sich auf nun 4.980.084 €, nicht inbegriffen sind die teils noch fehlenden Spielgeräte im Außenbereich. Abzüglich der Fördergelder beträgt der Eigenanteil 2.250.084 €. Für die Kita nehmen wir an Gebühren von den Eltern 162.000 € und einen Personalkostenzuschuss vom Land und Bund von 867.100 € ein. Dem gegenüber stehen Ausgaben

in Höhe von 2.156.940 €. Für Betreuung und Bildung investieren wir im diesjährigen Haushalt 1.858.080 €.

Das **Freibad** ist ein wichtiger Baustein unserer kommunalen Infrastruktur für den Schulsportunterricht, für den Vereins-, Freizeit- und Gesundheitssport. Es ist somit eine wichtige Lebensgrundlage und Begegnungsstätte für die Menschen des gesamten Amorbacher Raums. Die Bilanz weist einen Verlust in Höhe von 123.993 € aus. In der Addition der jeweiligen Jahresverluste seit der Generalsanierung 2005 beträgt dieser 2.188.119 €. Dieser würde sich um weiter 600.000 € erhöhen, gäbe es den Verein „Freunde des Freibades Amorbach e.V.“ nicht. Denn diese Summe konnte die Stadtkasse von dem Verein in den zurückliegenden Jahren verbuchen. Die Stadt hofft für den Fortbestand des Freibades auf die Kooperation und Einsicht der Nachbarkommunen.

Die Neustrukturierung der **Trinkwasserversorgung** in Boxbrunn, für welche bereits die Rohwasserleitung von der „Willwiesenquelle“ zum Stadtteil verlegt wurde, sind 637.840 € und für die Sanierung des Wasserturms 382.084 € aufzubringen.

Schnelle und zuverlässige Kommunikation über das World Wide Web ist Bestandteil vieler Arbeitsvorgänge und sichert damit Aufträge wie Arbeitsplätze. Der eigenwirtschaftliche **Glasfaserausbau** wurde zunächst mit der Breitbandversorgung Deutschland GmbH (BBV) geplant. Da BBV vom gleichen Investor Infraciber Germany finanziert wird wie LEONET, diese aber gegenüber BBV bei der Bundesnetzagentur als bayerisches Unternehmen Wegerecht besitzt und hierfür nicht Wegegeld zahlen muss, entschied der Investor BBV vom Ausbaugesbiet der Odenwald Allianz abzusehen und LEONET damit zu beauftragen. Anfang Dezember hat „Unsere Grüne Glasfaser“ (UGG), die zu Allianz und Telefonica gehört, die Infraciber Germany übernommen und somit ist ein noch leistungsstärkerer Telekommunikationsanbieter entstanden.

Die Telekom Tochter Glasfaserplus hatte kürzlich trotz bestehender Vereinbarung von LEONET mit der Odenwald-Allianz und weit vorangeschrittener Projektplanung wie eingangs erwähnt einen Ausbau in den Gemeinden Kirchzell, Schneeberg und Weilbach angekündigt. Da LEONET einen sogenannten Doppelausbau aus wirtschaftlichen und nachhaltigen Aspekten ablehnt, sah sich das Unternehmen zum Rückzug in diesen Gemeinden gezwungen. Aufgrund dieser Veränderungen musste das verbleibende Ausbaugesbiet neu bewertet werden. Die Kommunen Kleinheubach, Laudnbach, Rüdenuau sowie die Kernbereiche von Amorbach und Eichenbühl werden von LEONET schnelles Internet erhalten. Für die Stadtteile sind wir bemüht, über ein Förderprogramm oder ggfls. dennoch über LEONET den Ausbau zu ermöglichen. Nach der bereits am 21.11.2024 erfolgten Aufstellung des technischen Knotenpunkts (Point of Presence, kurz POP) in Kleinheubach, folgt im nächsten Schritt nun die Backbone-Anbindung. Abhängig von der Witterung starten dann so bald wie möglich in Kleinheubach die Tiefbauarbeiten für die 31 Kilometer lange Trasse. In Amorbach werden dann auch sukzessive die Bauarbeiten beginnen. Die Bevölkerung wird im Vorfeld schriftlich zu mehreren Bauinfoabenden eingeladen und detailliert über den weiteren Verlauf der Bauarbeiten informiert.

Um den Weg zur Klimaneutralität zu gestalten, müssen wir unsere **Stromversorgung** verändern. Die Transformation in ein nachhaltiges und stabiles Stromnetz gelingt nur mit einem flächendeckenden Ausbau der erneuerbaren Energien. In Bayern spielt die **Windenergie** neben Photovoltaik, Geothermie, Wasserkraft und Biomasse hierbei eine entscheidende Rolle. Die Gesetzeslage zum Thema Windkraft hat sich in den letzten Jahren dynamisch weiterentwickelt. Die Bundesregierung hat den Ländern Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben, also einen Anteil der Landesfläche bestimmt, der für Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden muss. Der Planungsverband Bayerischer Untermain hat mittlerweile mögliche sechs Potentialflächen auf Amorbacher Gemarkung veröffentlicht und beteiligt entsprechend dem Bayerischen Landesplanungsgesetz nun die Öffentlichkeit bis zum 15.01.2025. Gemeinsam mit dem gegründeten Regionalen Energiewerk (REW) bemüht sich die Stadt Amorbach derzeit, sukzessive die Potentialflächen durch Pachtverträge zu sichern. Gemeinsames Ziel von Grundstückseigentümern und Stadt muss es sein, eine geordnete Entwicklung der Windkraftpotentialflächen zu ermöglichen und die Wertschöpfung in der Region zu behalten. Hierzu fanden bereits einige Eigentümerversammlungen statt. Weitere werden im kommenden Jahr folgen.

Mehrmals wurde über die Gründung unserer Gesundheitsgenossenschaft Campus GO für den Aufbau einer nachhaltigen Struktur zur medizinischen Grundversorgung in unserer Region berichtet. Damit verbunden auch der geplante Neubau eines Gesundheitszentrums in Amorbach. Aufgrund fehlender Hintergrundinformation wird sehr oft in der Bevölkerung vom MVZ-Neubau in Amorbach gesprochen. Jedoch baut weder ein MVZ noch die Campus GO das neue Gesundheitszentrum. Dies ist alleinige Planung und Beauftragung der Stadt Amorbach. Die Campus GO wird dann mit dem MVZ aus Schneeberg hier lediglich ein Mieter sein. Das städtische Kommunalunternehmen ging für das Gesundheitszentrum in Vorleistung und beantragte den Neubau mit zwei voneinander getrennten Immobilien (Haus 1 Ärztehau und Haus 2 interdisziplinäre Intensivpflege – Beatmungswg) auf dem Grundstück des ehemaligen Hofgartengärtnereigeländes. Der Stadtrat behandelte in seiner Sitzung am 18.07.2024 den Bauantrag und erteilte das gemeindliche Einvernehmen.

Im Haus 1 befinden sich unterschiedliche Mietinteressenten, Campus GO e.G., Wundzentrum, Physiotherapiezentrum, Praxen, Apotheke und Sanitätshaus. Da der Bauantrag beide Häuser beinhaltet und für Haus 2 für die Betriebserlaubnis noch Unterlagen, wie u.a. ein pädagogisches Konzept für die Betreuung der schulpflichtigen Kinder, von der Regierung von Unterfranken nachgefordert wurden, verzögert sich die Bearbeitung. Um keine weitere Zeit zu verlieren, wird derzeit geprüft, eine Teilbaugenehmigung für Haus 1 unabhängig von Haus 2 zu erzielen.

Derzeit müssen wir wieder täglich Bilder aus der Ukraine sehen, von denen wir gehofft hatten, dass sie sich gerade auf unserem Kontinent nach dem Zweiten Weltkrieg niemals wiederholen.

Zahlreiche Menschen sind auf der Flucht und wenn man mit Geflüchteten spricht, ihre individuellen Schicksale kennenlernt, wird einem sehr schnell bewusst, dass sich die allerwenigsten von ihnen aus rein wirtschaftlichen Gründen in die Hände von skrupel-

losen Menschenhändlern und auf die lebensgefährlichen Fluchtrouten durch Wüsten und über Meere begeben. Es sind menschengemachte Krisen auf der Welt, die die Menschen aus ihrer Heimat vertreiben.

Wir tun für die zu uns kommenden Flüchtlinge unser Möglichstes und leisten unseren Beitrag als Stadt, um den ankommenden Menschen hier eine menschenwürdige Unterbringung zu ermöglichen. So haben wir im Kommunalunternehmen neben der Immobilie im Düsseldorfer Ring 25 nun auch die Nachbarimmobilie 27 für eine weitere Flüchtlingsunterkunft mit einem Gesamtvolumen von rd. 700.000 € (incl. Neuerrichtung PV-Anlage) generalsaniert.

Die Krisen der Welt spüren wir auch bei unseren Finanzen: Bauprojekte werden teurer als geplant, Zuschüsse und Fördermittel von Land und Bund fließen nicht mehr so üppig. Das alles setzt unseren Haushalt für die kommenden Jahre stark unter Druck. Leider gehört Amorbach zu den Kommunen, die bereits seit einiger Zeit mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. So gilt es nun noch stärker darauf zu achten, welche Ausgaben wirklich zwingend notwendig sind. Spielräume für freiwillige Leistungen oder ehrgeizige Projekte sind nicht da. Das tut weh, lässt sich aber nicht wegdiskutieren. Nichtsdestotrotz dürfen wir nicht am falschen Ende sparen. Projekte wie Bildung, Freibad, Gesundheitswesen dienen der Daseinsvorsorge und Lebensqualität, dienen dazu, die Zukunft von Amorbach zu sichern, und dürfen daher nicht auf die Streichliste. Mit einem Haushaltsvolumen in Höhe von 18.283.775 € haben wir die Aufgabenfülle gemanagt und konnten die Schulden auf rd. 1,3 Millionen Euro senken. Aufgrund weiterer kommunaler Pflichtaufgaben, die uns der Gesetzgeber auferlegt, werden diese jedoch wieder ansteigen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
ich komme zurück auf das zu Beginn meines Jahresrückblicks zitierte Lied von „Alle Jahre wieder“. Ein weiteres Jahr neigt sich zu Ende. Wenn ich zurückblicke, erfüllt mich ein Gefühl der Dankbarkeit und des Stolzes. In einem Jahr, das uns vor viele Herausforderungen gestellt hat, haben wir als Gemeinschaft zusammengehalten. Ihr Engagement, Ihre Solidarität und Ihr unermüdlicher Einsatz für unsere Stadt und Stadtteile sind bewundernswert. Ich möchte an dieser Stelle all denjenigen danken, die sich eingesetzt haben, sei es in den sozialen Einrichtungen, in der Nachbarschaftshilfe, den beiden Kirchengemeinden, den Feuerwehren, Hilfsorganisationen und Vereinen, sowie all diejenigen, die im Stillen viel Gutes tun. Danken möchte ich aber auch meinem Stadtrat für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, der Verwaltung, allen kommunalen Einrichtungen, den Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, den Schulen, der städtischen Kita sowie dem Waldkindergarten, allen Ehrenamtlichen für ihren aufopferungsvollen Dienst.

„Alle Jahre wieder“ - Weihnachten steht unmittelbar bevor. Für viele ist es das Fest der Liebe, das im Kreise der Familie gefeiert wird. Für viele ist es jedoch auch ein Fest, an dem die Einsamkeit mehr denn je in den Fokus rückt. Lassen Sie uns all jene, denen es nicht so gut geht, nicht vergessen. In der dritten Strophe von „Alle Jahre wieder“ heißt es: Ist auch mir zur Seite still und unerkannt, dass es treu mich leite an der lieben Hand.

Möge uns nicht nur zu Weihnachten stets jemand treu zur Seite stehen mit einer ausgestreckten, lieben Hand, sondern uns auch im kommenden Jahr begegnen und begleiten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein paar besinnliche Stunden zwischen den Jahren.

Blicken wir dankbar zurück, mutig vorwärts auf das kommende Jahr und gläubig aufwärts.

Ihr
Peter Schmitt
1. Bürgermeister

Jahresrückblick Markt Kirchzell



Die drei Großprojekte, die den Marktgemeinderat seit Jahren beschäftigen, nahmen auch in 2024 breiten Raum bei den Beratungen ein.

Es handelt sich hier zum einen um den geplanten Neubau einer Brücke über das Wiesental unterhalb der Ortslage von Kirchzell, das der Erschließung des Baugebietes „Am Bucher Weg“ dient. Gleichzeitig sollte mit diesem Brückenbauprojekt auch das zweite große Bauvorhaben, nämlich der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Feuerwehr Kirchzell am Bucher Weg angebunden werden. Das dritte Großvorhaben betrifft den Neubau einer Kläranlage in Buch.

Hinsichtlich des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses hat sich in diesem Jahr eine neue Situation ergeben. Die Gemeinde konnte eine Teilfläche von gut 3.000 m² eines Gewerbebetriebes in Kirchzell erwerben. Dort ist geplant, den Bauhof neu einzurichten. Dies bedeutet, dass das bisherige Bauhofgelände zu einer Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses genutzt werden kann. Hierdurch kann das anvisierte Neubauprojekt am Bucher Weg entfallen.

Hinsichtlich des Neubaus der Brücke unterhalb der Ortslage von Kirchzell muss im neuen Jahr vom Gemeinderat die Entscheidung zwischen den beiden Alternativen „Kreisel“ oder „Kreuzung“ getroffen werden.

Vor einem Neubau einer Kläranlage steht eine Kamerabefahrung des gesamten Kanalnetzes an. Der Auftrag ist bereits im Sommer 2024 erteilt worden, jedoch konnte die beauftragte Firma die Arbeiten bisher noch nicht beginnen. Diese sollen Anfang 2025 starten.

Ein erfreuliches Ereignis war die Eröffnung des Dorfladens „Mein Markt 24 – die Krämerei“ in Kirchzell. Die Gemeinde hatte in den letzten Jahren das Dorfladenprojekt gefördert und auch mit einem Zuschuss unterstützt.

Für den geplanten Anbau einer Fahrzeughalle an das Feuerwehrhaus Watterbach liegt die Baugenehmigung vor. Hier konnte vor Kurzem auch die Frage der Beheizung des Feuerwehrhauses geklärt werden, sodass im nächsten Jahr das Projekt verwirklicht werden kann.

An Straßensanierungsarbeiten wurde in 2024 die „Grombühlstraße“ in Breitenbuch fertiggestellt. In 2025 soll der „Böhnweg“ in Kirchzell saniert werden.

Im Friedhof in Kirchzell wurde eine neue Erdurnenanlage geschaffen. Die sehr gelungene Grabstätte, die von der Gemeinde gepflegt wird, bietet Platz für 15 Doppel- und fünf Einzelgräber. Weiter ist geplant, eine Grabanlage sowohl für halbanonyme als auch für anonyme Urnenbestattungen zu schaffen. Außerdem wird im nächsten Jahr der Vorplatz vor der Leichenhalle neugestaltet werden.

In Sachen Mobilfunkversorgung wurde von der Telekom ein neuer Mobilfunkmast in der Nähe des Sportplatzes in Preunschen errichtet. Sobald der erforderliche Glasfaseranschluss hergestellt ist, kann die Anlage in Betrieb gehen.

Seit April dieses Jahres ist der Mobilfunkmast von „Vodafone“ in Kirchzell außer Betrieb. Vodafone hat uns jetzt mitgeteilt, dass geplant ist, an den Mobilfunkmast in der Waldabteilung „Reißberg“ anzubinden und so die Versorgung in Kirchzell wiederherzustellen.

Auf dem Hochbehälter Watterbach wurde heuer eine neue PV-Anlage errichtet. Auf gemeindlichen Dächern sind nunmehr insgesamt knapp 200 kWp installiert.

Erneuert werden müssen die Durchlässe in der Schulstraße in Kirchzell, nagt doch an den gut 50 Jahre alten Wellstahlprofildurchlässen der „Zahn der Zeit“. Für dieses Projekt ist ein umfangreiches Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes erforderlich, das von der Gemeinde in die Wege geleitet wurde.

Ein Jubiläum steht mit dem Fest 325 Jahre „Marktrecht Kirchzell“ am Sonntag, dem 25. Mai 2025 an. Als ein kleines Dorffest mit Unterstützung der Vereine soll dieses Jubiläum begangen werden.

All denen, die sich in 2024 in Kirchzell ehrenamtlich eingebracht haben und damit auch das öffentliche Leben unserer Gemeinde bereichert haben, möchte die Gemeinde ein Wort des Dankes sagen, verbunden mit dem Wunsch, dieses ehrenamtliche Engagement auch in 2025 fortzuführen.

Ihr

Stefan Schwab

1. Bürgermeister

Jahresrückblick Markt Schneeberg



Wenn die erste Kerze am Adventskranz brennt, beginnt die stillste Zeit im Jahr, die Zeit wieder zu sich zu kommen, dem Alltagstrubel zu entfliehen. Das Jahr neigt sich dem Ende zu und wir haben die Gelegenheit, gemeinsam innezuhalten und zurückzublicken auf ein Jahr voller Herausforderungen, Erfolge und gemeinsamer Erlebnisse.

gen, Erfolge und gemeinsamer Erlebnisse.

Ein Rückblick kann erfreulich aber auch schmerzlich sein. Manche können auf private oder berufliche Erfolge zurückblicken, dazu gratuliere ich recht herzlich. Andere haben vielleicht einen lieben Menschen verloren oder mussten gegen schwere Krankheiten oder Schicksalsschlägen ankämpfen. All denen wünsche ich viel Kraft und Zuversicht.

Im vergangenen Jahr haben wir als Gemeinde viel erreicht. Auf einige Meilensteine können wir stolz sein. Über das Jahr hinweg haben wir in den Mitteilungsblättern aus-

fürhlich über die Arbeiten und Beschlüsse berichtet. Deshalb ich gehe ich nur über die Schwerpunkte ein, die uns 2024 beschäftigt haben.

Die **Forstwirtschaft** entwickelt sich immer mehr zu unserem Sorgenkind. Große Nadelwaldflächen sind vom Borkenkäfer befallen und müssen gerodet werden. Beim Holzverkauf wird immer weniger Gewinn erzielt. Die entstehenden Käferlöcher müssen wieder aufgeforstet werden. Für die Jugendpflege in der Abteilung Kohlwald wurden 167 Arbeitsstunden im Zeitraum April – Mai 2024 benötigt. Dies führte zu Kosten in Höhe von 9.738 € brutto.

Die Gemeinde Schneeberg beabsichtigt eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchzuführen und diese in **Ökopunkte** anrechnen zu lassen. Geplant ist, ein klimaanfälligen Nadelholzbestand in einen naturnahen und klimastabilen Laubholzbestand umzubauen. Des Weiteren eignet sich der Standort in besonderer Weise zur Anlage von Feuchtbiotopen. Durch den Umbau auf einer Fläche von rund 13.000 m² können 51.460 Ökopunkte erreicht werden. Hierfür ist mit Kosten in Höhe von knapp 33.000 € zu rechnen.

Der 20 Jahre alte **Forstwirtschaftsplan** hatte seine Gültigkeit verloren und musste neu erstellt werden. Wir haben beschlossen, die Erstellung des Forstwirtschaftsplanes in Auftrag zu geben. Dieser ist nun fertiggestellt und hierfür muss der Markt Schneeberg ca. 23.000 € aufbringen. Dieser Forstwirtschaftsplan hat nun wieder 20 Jahre Bestand.

Nach vorläufigem Stand haben wir bisher im **Forstbetrieb** 113.100 € Einnahmen und es stehen 108.600 € Ausgaben gegenüber.

Für die **Feuerwehren Schneeberg, Hambrunn und Zittenfelden** wurden für allgemeine Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeugunterhalt usw. Ausgaben in Höhe von rund 62.500 € getätigt. Wir haben die Beschaffung und Aufrüstung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Feuerwehr Schneeberg zu einem Gesamtpreis von 148.250 € auf die Wege gebracht. Auf Grund der langen Lieferzeit wird das Fahrzeug nicht vor Ende 2025 zur Verfügung stehen.

Im August 2024 wurde mit den Arbeiten begonnen, den **Grüngutplatz** immissionsrechtlich auszubauen. Die Maßnahme wurde Ende Oktober 2024 beendet. Hierfür entstanden Kosten in Höhe von 76.000 €. Im Frühjahr 2025 ist es vorgesehen, die Stromversorgung für die Schranke und eine Videoüberwachung zu verlegen. Die Schranke kann mit einer Berechtigungskarte geöffnet werden. Somit ist der Grüngutplatz an jedem Werktag zugänglich.

Die Personalsituation im **Kindergarten** hat uns das ganze Jahr hinweg beschäftigt. Auf Grund von Lang- und Kurzzeiterkrankungen sowie Schwangerschaften war es erforderlich, in diesem Jahr vier weitere Erzieherinnen einzustellen. Im 1. Stock des Kindergartengebäudes wurden Außenjalousien zum Preis von ca. 12.500 € brutto installiert. Somit sind alle Fenster mit Sonnenschutz versehen.

Die **Erweiterung des Kindergartens** „Haus für Kinder“ beschäftigt uns schon längere Zeit. Im Laufe des Jahres hat sich ergeben, dass die angrenzenden Grundstücke mit den Fl.Nrn.197, 3400 und 204 zum Verkauf stehen. Die Marktgemeinde hat sich um den Erwerb der Grundstücke bemüht, da dies eine optimale Erweiterungsmöglichkeit

für das „Haus für Kinder“ sein kann. Nach längeren Verhandlungen haben die Eigentümer dem Verkauf an den Markt Schneeberg zugestimmt. Die Marktgemeinde muss hierfür insgesamt mit allen Nebenkosten 435.000 € aufbringen. Dies kann nur über einen Kredit finanziert werden.

Die Dokumentationen des Kanalnetzes in Schneeberg und den Ortsteilen sind zum größten Teil nur in Papierform vorhanden. Die Suche nach Leitungsplänen ist immer mit einem sehr hohen Zeitaufwand verbunden. Der Wunsch der Verwaltung ist es, die Pläne digital zu haben. Um ein **digitales Kanalinformationssystem** erstellen zu können, ist eine Bestandsvermessung des gesamten Kanalnetzes erforderlich. Das ITB Ingenieurbüro Timo Breitenbach, Laudenbach, wurde mit der Bestandsvermessung beauftragt. Hierfür entstehen Kosten in Höhe von 29.700 €, brutto. Die Vermessungen werden zurzeit durchgeführt.

Wir haben beschlossen die **Realsteuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer** von 330 auf 370 v.H. anzuheben. Bei der Festlegung der Hebesätze für das Jahr 2025 haben wir festgelegt, die Hebesätze auf 370 v.H. zu belassen.

Die Errichtung eines Schleuderbetonmastes (H = 49,82 m) mit Stahlaufsatzmast (H = 7 m) und Outdoorotechnik auf der Flur Nr. 410 der Gemarkung Hambrunn ist zur Schließung der **Mobilfunklücken in Zittenfelden** schon seit dem Jahr 2020 ein Thema im Gemeinderat. Auch in diesem Jahr mussten wir uns mit dieser Thematik auseinandersetzen. Es war erforderlich den Bau eines höheren Mastes zu beantragen, damit die Verbindungslücken zu einer Station in Miltenberg geschlossen werden kann. Mittlerweile ist nun die Genehmigung erteilt und der Aufbau soll im kommenden Jahr begonnen werden. Es wurde uns mitgeteilt, dass im Februar 2025 das Fundament eingebaut werden soll und im März mit der Errichtung des Mastes begonnen wird.

Ich möchte es nicht versäumen am Ende des Jahres mich zu bedanken:

- Ich bedanke mich an dieser Stelle bei den Verantwortlichen der Vereine für die vorbildliche Vereinsarbeit und ihr überdurchschnittliches Engagement. Die vereinsübergreifende Zusammenarbeit ist wirklich vorbildlich.
- Was wäre eine Gemeinde ohne ein ausgewogenes Freizeitangebot? Mein Dank geht an alle, die sich an den Ferienspielen beteiligt haben. Wir konnten wieder ein vielfältiges Programm anbieten.
- Ich sage Dankeschön den Feuerwehren von Schneeberg, Hambrunn und Zittenfelden für die ehrenamtliche Arbeit und Dienst am Nächsten.
- Dank sagen möchte ich dem Pfarrgemeindeteam für die gute und angenehme Zusammenarbeit.
- Vielen Dank an unsere Seniorenbeauftragten!
- Ein herzliches Dankeschön geht an die Damen und Herren, die sich bei den sozialen Einrichtungen 1 Stunde Zeit und Essen auf Rädern, einbringen.
- Ein ganz besonderes Dankeschön an alle Bürgerinnen und Bürgern, die ehrenamtliche Tätigkeiten übernehmen, sei es im Elternbeirat der Schulen und Kindergarten oder beim Lotsendienst an der Ampel.

- Seit diesem Jahr haben sich ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger zusammengetan und Wegepatenschaften übernommen. Sie leisten eine wichtige Arbeit.
- Ein Dank an die Betreuerinnen des Bücherschranks!
- Danke dem Umweltbeauftragten, sowie dem Wanderwegewart und unseren Feldgeschworenen!
- Ein herzliches Vergelt's Gott an alle, die sich um den Blumenschmuck an den Brücken, Kapellen und Bildstöcken kümmern.

Viele Aufgaben mussten erledigt werden. Vieles war nicht einfach und hat von jedem Einzelnen einiges abverlangt. Mit Teamgeist und der nötigen Unterstützung haben wir es immer geschafft, die anstehenden Aufgaben abzuarbeiten. Deshalb möchte ich mich recht herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Haupt- und Kassenverwaltung bedanken. Ich danke den Mitarbeitern des Bauhofs, dem Wasserwart und unserem Forsttechniker. Mein Dank geht an den Hausmeister des Dorfwiesenhauses und allen Reinigungskräften. Vielen Dank dem Kindergartenteam und den Austrägern des Mitteilungsblattes!

Nicht zuletzt möchte ich mich bei den Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates oftmals für die sehr gute und angenehme Zusammenarbeit bedanken. Einen besonderen Dank geht an meine beiden Vertreter, dem 2. Bürgermeister Bernhard Pfeiffer und dem 3. Bürgermeister Ralf Wöber für eure Unterstützung.

„Die schönsten Geschenke kann man nicht in Geschenkpapier verpacken: Liebe, Familie, gute Freunde, Gesundheit und Glückseligkeit.“

In Bezug auf diesen Gedanken wünsche ich Ihnen allen eine besinnliche Adventszeit und ein friedvolles Weihnachtsfest im Kreise Eurer Familien und einen guten Start in das neue Jahr.

„Mit einem Bündel voller Zuversicht nehmen wir das Heute in die Hand und gestalten die Zukunft.“ (Hanna Schyders)

Ich wünsche allen die nötige Zuversicht, um das Neue, was kommt, anzunehmen. Mit Gottes Segen werden wir all das schaffen, was wir uns vorgenommen haben.

Ihr

Kurt Repp

1. Bürgermeister

Jahresrückblick Markt Weilbach



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu und wieder war es ein Jahr voller Umbrüche. Weiterhin beschäftigt uns der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine. Gleichzeitig, für uns überraschend, befreite sich das syrische Volk von seinen Unterdrückern, wobei hier das Ende, bzw. wohin das Land nun steuert, offen ist. Man kann für dieses geschundene Land nur das Beste hoffen. Viele unserer neuen Mitbürger, die in den vergangenen Jahren aus eben diesem Land geflohen

sind, hegen berechtigte Hoffnung, dass es nun in der alten Heimat einen Neuanfang gibt. Nach 50 Jahren Diktatur und 15 Jahren Bürgerkrieg ist das für uns kaum nachvollziehbar.

Während in den USA ein alter Bekannter wieder Präsident wurde und uns neue Unsicherheiten bringt, hat leider auch unsere Bundesregierung die Zusammenarbeit vorzeitig abbrechen müssen. Zu groß schienen die Differenzen. Auch dies birgt Unsicherheiten, die bis auf die kommunale Ebene durchscheinen.

Daher freut es mich, dass gerade dort, auf Gemeindeebene, stetig an Verbesserungen für unsere Ortschaft weitergearbeitet werden konnte. Hier haben wir auch im Jahr 2024 die Infrastruktur stark im Blick behalten.

So wurde der Durchlass des Weilbachs am Reuenthaler See für 230.000 € komplett neu gebaut. Eine notwendige Maßnahme, da inzwischen das Material des Durchlasses stark korrodiert war.

Der große Wasserschaden in der Grundschule konnte behoben werden. Bei dieser Gelegenheit wurden natürlich weitere Renovierungen vorgenommen, die aber noch weitergehen. Nach 25 Jahren ist einiges an diesem Gebäude zu tun.

Auch das Weckbacher Feuerwehrfahrzeug LF8 war mit 30 Jahren Dienstzeit dann doch reif für einen Austausch. Kurz vor Weihnachten wird nun das Nachfolgemodell, ein LF10 für die Weckbacher Wehr ausgeliefert. Es schlägt mit rund 430.000 € zu Buche. Eine Förderung mit rund 92.000 € ist vom Freistaat zu erwarten.

Dass man auch mit kleineren Summen Großes bewirken kann, zeigt die Einrichtung des Bolzplatzes in den Krautgärten. Spenden und Zuschüsse ermöglichten die kostengünstige Errichtung des Platzes für unsere Kinder. Zwei Stahltoie, ein Unterstand mit Bank bilden nun den Kern des Geländes. Die Kinder haben bei der vergangenen Kindergemeinderatsitzung allerdings noch weitere Vorschläge gemacht.

Viel ehrenamtliche Arbeit ist indes wieder in das Weckbacher Dorfmuseum geflossen. Das ehemalige Gemeindezimmer wurde saniert und zukünftig als Weckbach-Zimmer genutzt. Ein herzliches Dankeschön stellvertretend für alle ehrenamtlichen Initiativen in unserer Ortschaft geht an dieser Stelle an den Heimatverein Weilbach-Weckbach.

In Sachen Digitalisierung hat die Odenwald Allianz im Jahr 2024 eine Gemeinde-APP für alle Allianzkommunen entwickeln lassen. Diese steht nun kurz vor der Fertigstellung und kann zu Beginn des neuen Jahres dann verfügbar gemacht werden. Bereits online ist die neue Gemeindehomepage, die eine größere Übersichtlichkeit bietet und mehr Onlinedienste anbietet.

Hervorragend war wieder die Zusammenarbeit innerhalb der interkommunalen Odenwald Allianz. Nur gemeinsam kann man viele Projekte voranbringen. Ein besonderer Dank geht an dieser Stelle an meine Kollegen, den „Bürgermeistern des Amorbacher Raumes“, die nicht nur mit diesem gemeinsamen Jahresrückblick, sondern auch sonst in vielen Belangen eng zusammenarbeiten.

Das war ein bewegtes Jahr 2024, welches mit seinen Ereignissen auch das Jahr 2025 prägen wird. Ich hatte zeitweise den Eindruck die Stimmung ist in vielen Bereichen schlecht, nicht immer sieht es aber so trüb aus, wie es sich anfühlt.

Wir sollten mit Zuversicht an Herausforderungen gehen und diese mit einer positiven Erwartung an die Zukunft in Angriff nehmen.

Auch im kommenden Jahr möchten wir die anstehenden Aufgaben annehmen und das Beste für unsere Gemeinde daraus machen. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Marktgemeinde für Ihren Einsatz bedanken, ebenfalls beim Marktgemeinderat für das kollegiale Zusammenwirken bei allen Fragen und hoffe dies auch im kommenden Jahr so weiterführen zu können.

Ich wünsche friedvolle Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihr
Robin Haseler, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt informiert

Landratsamt und Abfallwirtschaftsanlagen:

Öffnungszeiten zwischen den Jahren

Das Landratsamt Miltenberg teilt mit, dass die Behörde mit den Dienststellen Miltenberg und Obernburg sowie allen Außenstellen an den Brückentagen Montag, 23. Dezember, und Freitag, 27. Dezember, geschlossen ist. An Heiligabend, 24. Dezember, sind sowohl das Landratsamt wie auch die Abfallwirtschaftsanlagen geschlossen.

Die Schwangerenberatungsstelle ist am Montag, 23. Dezember von 8 bis 16 Uhr und am Freitag, 27. Dezember von 8 bis 13 Uhr besetzt.

An Heiligabend, 24. Dezember ist die Schwangerenberatungsstelle ebenfalls geschlossen.

Für die Abfallwirtschaftsanlagen gelten darüber hinaus folgende Öffnungszeiten:

Am Montag, 23. Dezember, haben die Müllumladestation Erlenbach von 8 bis 16 Uhr und die Kreismülldeponie Guggenberg von 8 bis 12 Uhr und 12.45 bis 16 Uhr geöffnet. Der Wertstoffhof Bürgstadt ist geschlossen.

Am Freitag, 27. Dezember, ist die Müllumladestation Erlenbach von 8 bis 16 Uhr geöffnet, die Kreismülldeponie Guggenberg und der Wertstoffhof Bürgstadt sind geschlossen.

Am Samstag, 28. Dezember, ist die Müllumladestation Erlenbach von 8 bis 13 Uhr geöffnet, die Kreismülldeponie Guggenberg und der Wertstoffhof Bürgstadt sind geschlossen.

Am Montag, 30. Dezember, sind die Müllumladestation Erlenbach von 8 bis 16 Uhr und die Kreismülldeponie Guggenberg von 8 bis 12 Uhr und 12.45 bis 16 Uhr geöffnet. Der Wertstoffhof Bürgstadt ist geschlossen.

An Silvester, 31. Dezember, sind alle Abfallwirtschaftsanlagen geschlossen.



Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe Ihrer Daten

Im Zusammenhang mit den Wahlen zum Deutschen Bundestag am Sonntag, 23. Februar 2025 wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMeldeG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BMeldeG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BMeldeG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (Art. 50 Abs. 5 Satz 1 BMeldeG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Stadt Amorbach
Zimmer 0.02
Kellereigasse 1
63916 Amorbach
E-Mail: buergerservice@stadt-amorbach.de

Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Amorbach, 02.12.2024

i. A. Laske

Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Amorbach (Hebesatzsatzung) vom 28.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)) erlässt die Stadt Amorbach folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 380 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 380 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hebesatzung vom 11.06.2010 außer Kraft.

Amorbach, 28.11.2024



Peter Schmitt

Erster Bürgermeister



Rathaus Amorbach geschlossen

Das Rathaus in Amorbach und das Standesamt Amorbach/Bayerischer Odenwald bleiben in der Woche vom **23.12.2024 bis 27.12.2024** geschlossen.

An folgenden Tagen wird das Standesamt für den „Notdienst“ erreichbar sein:

23.12.2024, 10:00 – 11:00 Uhr (Senta Lutz, 09373/20914)

27.12.2024, 10:00 – 11:00 Uhr (Gerhard Köhler, 09373/20912)

Neujahrsempfang 2025

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
ein ereignisreiches Jahr neigt sich seinem Ende zu. Ein Jahreswechsel ist im Grunde nur ein Datumswechsel, aber es ist auch eine Gelegenheit, um das vergangene Jahr zu reflektieren und sich zu fragen, was das neue Jahr bringen mag. Lassen Sie uns gemeinsam einen Blick auf die vielfältigen Ereignisse in 2024 werfen und uns auf das Jahr 2025 einstimmen.

Die Stadt Amorbach lädt die Bevölkerung bereits jetzt schon zum Neujahrsempfang am

**Sonntag, 12. Januar 2025, ab 18.00 Uhr
in die „Alte Turnhalle“**

ein.

Neben der Neujahrsansprache von Herrn 1. Bürgermeister Peter Schmitt stehen Ehrungen und Auszeichnungen im Mittelpunkt. Danach bietet sich die Möglichkeit des Gedankenaustausches im persönlichen Gespräch.

Abbrennverbot eines Kleinf Feuerwerks (Klasse II); Allgemeine Anordnung nach der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. 1 S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 Vierte ÄndVO vom 20.12.2021 (BGBl. 1 S. 5238) sowie aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.11.2024 erlässt die Stadt Amorbach folgende allgemeine Anordnung:

Am 31. Dezember 2024 (Silvester) und am 01. Januar 2025 (Neujahr) dürfen aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes **pyrotechnische Gegenstände der Klasse II** (Kleinf Feuerwerk, z. B. Silvesterraketen) in folgenden Bereichen **nicht abgebrannt** werden:

Altstadtbereich gern. des Lageplans Anlage 1

Boxbrunner Straße bis Hausnummer 23

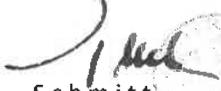
Am Häutbach

Hundsgässchen bis Hausnummer 21

Bädersweg
Miltenberger Straße
Löhrstraße
Steinerne Gasse
Im Ehrlein bis Hausnummer 1
Mühlrain
Wolkmannstraße
Amtsgarten
Abteigasse
Hintere Gasse
Bauhofstraße
Schmiedsgasse
Neugasse
Schloßplatz
Freihof
Kalte Gasse
Grünanlage Konvent bis zur Debonstraße
Johannisturmstraße
Kellereigasse
Am Stadttor
Pfarrgasse
Marktplatz
Oberes Tor
Schenkgasse
Kirchplatz
Bahnhofstraße
Schüttstraße

Verstöße gegen diese Anordnung, das sämtliche pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II erfasst, stellen nach § 46 Nr. 8 Buchst. b oder Nr. 9 der I. SprengV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Amorbach, den 03.12.2024


Schmitt
1. Bürgermeister

Anlage

Lageplan Verbotsbereich



Amorbach

0 20 40 80m
Maßstab 1:5.000
Gedruckt am 19.11.2024 10:27
<https://v.bayern.de/P7cjh>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers



Bericht aus der Stadtratsitzung vom 28.11.2024

Bauantrag auf Erneuerung des Dachstuhles eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Neudorf 38

Hier handelt es sich um eine Bestandsgarage innerhalb des Bebauungsplanes „Lückers“ Aufgrund des undichten Daches und der dadurch eindringenden Feuchtigkeit soll zum Erhalt der Bausubstanz der gesamte Dachstuhl erneuert werden. Für die Realisierung des Projektes wurden hinsichtlich Stauraum der Garage, Dachneigung sowie Baugrenze Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Da das Nebengebäude bereits vor Erlass des Bebauungsplanes bestand, ist die jetzige Forderung der Einhaltung der Festsetzungen unverhältnismäßig. Das Gremium erteilte das gemeindliche Einvernehmen.

Antrag der „Interessensgemeinschaft Erweiterung Langes Tal“ auf Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langes Tal“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Die „Interessensgemeinschaft Erweiterung Langes Tal“ bestehend aus den Firmen Zimmerei Schork & Höh GbR und Spenglerei Grieb Amorbach beabsichtigen, ihre Firmensitze angrenzend an die derzeitige Bebauung zu verlagern. Hierzu ist die Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langes Tal“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich. Handwerksbetriebe sind das Rückgrat unserer Wirtschaft. Der Stadtrat begrüßte diesen Antrag und beauftragte die Verwaltung, einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme aller anfallenden Kosten mit der Interessensgemeinschaft abzuschließen. Dem Antrag auf Erweiterung des Bebauungsplanes sowie der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wurde Zustimmung erteilt. Gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO wurden die Stadträte Schork und Höh von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beratung und Beschlussfassung über die Meldung von Projekten für das Programmjahr 2025 im Rahmen der Städtebauförderung

Die Stadt Amorbach ist schon seit 1984 in der Städtebauförderung tätig. Das hat sicherlich wesentlich zum Erhalt und zur Fortentwicklung ihres Altstadtensembles beigetragen. In diesem Zeitraum konnten bereits Zuschüsse des Bundes und des Freistaates Bayern in Höhe von gut 6,7 Mio. Euro bewilligt werden. Für das kommende Jahr ist wie gewohnt eine Bedarfsmeldung gegenüber der Regierung von Unterfranken einzureichen. Die Verwaltung empfahl, Einzelmaßnahmen wie die Fortführung des Kommunalen Förderprogramms mit 25.000 €, die städtebauliche Sanierungsberatung mit 10.000 € sowie kleinere Platzgestaltungen als erste Maßnahmen aus dem Stadtbodenkonzept mit 50.000 € zu beantragen. Das Gremium stimmte der Empfehlung weitgehend zu, erhöhte jedoch hinsichtlich der kürzlich verabschiedeten Baugestaltungssatzung auf Empfehlung von Stadtrat Christian Klingenneier das Kommunalen Förderprogramm auf 50.000 €. Nach der Änderung der Baugestaltungssatzung ist die neue Fassung sinnvollerweise zu vermarkten, sodass die Vorgaben und Lockerungen bei den Eigentümern besser bekannt sind und Rückbauten aufgrund Unwissenheit im Vorhinein vermieden werden. Hierfür soll ein Flyer erstellt werden sowie auf Social Media die positiven Effekte, wie u. a. auch die steuerlichen Abschreibungen, präzise dargestellt werden, wofür 5.000 € beantragt wurden.

Neuerlass der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung

Die Bestattungswünsche haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Der Trend geht immer mehr zu unterschiedlichen Urnenbestattungen. Diesem Wunsch Rechnung tragend, wurden auch auf den Amorbacher Friedhöfen unterschiedliche Urnengräber angelegt. Die wesentliche Änderung in der geplanten Satzungsneufassung ist nun die Aufzählung der verschiedenen Urnengrabstätten sowie die jeweilige Pflege.

Diese Differenzierung war aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig, da hier unterschiedliche Gebührensätze kalkuliert werden mussten, die in der neuen Friedhofsgebührensatzung separat aufgeführt wurden. Geändert wurde auch die maximale Belegungszahl der Grabstellen bei den verschiedenen Grabstätten. Bei der Einzelgrabstätte sind somit künftig maximal 2 Erd- und 3 Urnenbestattungen möglich. Beim Doppel- und Dreifachgrab jeweils die Erweiterung mit weiteren 5 Belegungen.

Die ursprüngliche Intention der Gestaltungsvorschrift im oberen Teil des Friedhofes in Amorbach hinsichtlich der Grabeinfassungen und Einfriedungen von Grabstätten mit einer 30 cm breiten Steinplatte ging immer mehr verloren und wurde ersatzlos gestrichen.

Der Empfehlung der städtischen Friedhofsverwaltung, den Erwerb einer Grabstätte vor Eintritt eines Sterbefalls sowohl für Erd- als auch Urnenbestattungen nicht zu ermöglichen, stieß bei Stadtrat Bernhard Springer nicht auf Gegenliebe. Er berichtete von Bürgern, welche in Amorbach geboren wurden, weggezogen, aber hier wieder bestattet sein möchten. Verschiedene Personen sei es wichtig, ihr Ableben mit Kauf einer Grabstätte frühzeitig zu regeln. Die Verwaltung sah bei der Reservierung von Grabstätten Probleme für eine verbindliche fortführende Friedhofsplanung. Da jedoch geplant ist, fortlaufend verschiedene Urnengrabfelder zu installieren, sah das Gremium diese Problematik bei der Urnenbeisetzung nicht gegeben und beschloss nach längerem Abwägungsprozess, den Kauf einer Grabstätte vor Eintritt eines Sterbefalls bei einem Urnengrab zu ermöglichen und stimmte der Satzung mit einer Gegenstimme in den übrigen genannten Ausführungen zu.

Stadtrat Wolfgang Härtel hatte darum gebeten, eine Lösung für die Bürger muslimischen Glaubens zu finden. Häufig wird der Verstorbene für eine muslimische Beisetzung in die ausländische Heimat überführt. Muslimische Bestattungen sind jedoch auch in Deutschland gemäß religiöser Tradition möglich. Ihm wurde vom Bürgermeister mitgeteilt, dass dieses Thema auch bereits in der Kreisversammlung des Bayerischen Gemeindetags andiskutiert wurde. Man hatte die Überlegung, zwei Friedhöfe im Landkreis Miltenberg für diese Bestattungskultur zu etablieren. Die Verwaltung wurde beauftragt, sich nach den Voraussetzungen einer muslimischen Bestattung zu erkundigen und im 1. Quartal 2025 das Gremium zu informieren.

Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung

Die letzte Anpassung der Grabnutzungsgebühren erfolgte im Jahr 2017. Der Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband führte die Überörtliche Rechnungsprüfung durch und hat auf die Notwendigkeit der Gebührenerhöhung deutlich verwiesen. Nach der Vorberatung des Stadtrats in der Stadtratsitzung am 12.09.2024 hatte die Kämmererei die Nachkalkulation vorgenommen, worauf sich nun folgende Gebührensituation der in dieser Ausgabe beigefügten Satzung ergeben.

Bei der Nutzung der Leichenhäuser sind die unterschiedlichen Gebührensätze für Kernstadt und Stadtteile weggefallen, da die Reinigung jetzt grundsätzlich durch die Stadt Amorbach erfolgt. Ebenso ist die Abstufung bei längerer Nutzung des Leichenhauses entfallen, da dies nicht rechtmäßig ist. Der Friedhofsgebührensatzung wurde Zustimmung erteilt.

Hebesatzung für Realsteuern ab dem 01.01.2025

Das Bundesverfassungsgericht hat das bisherige Besteuerungssystem der sog. Einheitswerte als verfassungswidrig erklärt. Demzufolge verlieren die bisherigen Hebesätze gesetzlich zum Jahresende 2024 ihre Geltung. Gleichzeitig sind die neuen Hebesätze noch im Jahr 2024 für den Zeitraum ab 01.01.2025 neu festzulegen. Der Gesetzgeber hat das Versprechen zur Aufkommensneutralität gegeben und macht sich dies leicht. Dies bedeutet nämlich nicht, dass die individuelle Grundsteuer des jeweiligen Grundstückseigentümers gleich hoch bleibt, sondern vielmehr, dass die Kommunen ihr Grundsteueraufkommen in der Summe stabil halten sollen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufkommensneutralität gibt es jedoch nicht. Vielmehr bleibt es den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung auch weiterhin vorbehalten, die Grundsteuereinnahmen ihrer Haushaltssituation anzupassen. Gerade die Haushaltssituation der Stadt Amorbach aber zeigt, dass Mehreinnahmen unabdingbar sind, um die kommunale Aufgabenerfüllung langfristig sicherzustellen. Dass die Kommunalfinanzen aber auch bayernweit Anlass zur Sorge bereiten, lässt sich einmal mehr aus der neuesten Mitteilung des Bayerischen Gemeindetags anlässlich der Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich 2025 entnehmen. Diese Verhandlungen standen unter extrem schwierigen Vorzeichen. Die Kommunen haben das Jahr 2023 mit einem Rekorddefizit von annähernd 2,5 Mrd. Euro abgeschlossen. Für das Jahr 2024 zeichnet sich ein noch höherer negativer Saldo ab, nachdem schon zum Halbjahr ein Defizit von rund 5 Mrd. Euro zu verzeichnen war. Jedoch kann auch der Freistaat Bayern selbst seinen Haushalt nur noch durch eine Rücklagenentnahme ausgleichen. Diese Entwicklung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Ausgaben in den letzten Jahren mit ungebremsster Dynamik angestiegen sind. So sind insbesondere die Bau-, Energie- und Personalausgaben in den letzten Jahren zum Teil im zweistelligen Prozentbereich gewachsen. Nicht zuletzt aber führen die steigenden Sozialausgaben zu einer erheblichen Belastung. Bereits seit Jahren führt der Bayerische Gemeindetag insoweit aus, dass die Kommunen Standards hinterfragen und abbauen werden müssen.

Der bis 31.12.2024 geltende einheitliche Grundsteuerhebesatz der Stadt Amorbach von 380 von Hundert wurde seit dem Jahr 2010 unverändert erhoben. Das heißt, dass die Amorbacher Grundstückseigentümer seit 14 Jahren die gleiche stetige finanzielle Belastung hatten, obwohl sich gerade in den letzten Jahren die Kostensituation deutlich verschlechtert hat. Auch dies gilt es bei der jetzigen Entscheidung für die neuen Hebesätze mit zu berücksichtigen.

Da nach Aussage des Finanzamtes noch zahlreiche Einsprüche gegen die Messbetragsfestsetzungen vorliegen, wird die Kalkulation für die zukünftigen Hebesätze erschwert. Der Bayerische Gemeindetag geht davon aus, dass die Kommunen in den nächsten Jahren ihre Hebesätze mehrmals werden anpassen müssen. Aufgrund all

dieser Unwägbarkeiten haben sich die Kommunen Amorbach, Kirchzell, Schneeberg und Weilbach politisch vorab darauf verständigt, ihre bisherigen Hebesätze beibehalten zu wollen.

Der Stadtrat stimmte der Beibehaltung der Hebesätze von 380 v.H. zu. Die Verwaltung wurde aufgefordert, im Laufe des zweiten Halbjahres 2025 über die tatsächliche Entwicklung der Einnahmen zu berichten.

Gewinn- und Verlustrechnung 2023 der Versorgungsbetriebe der Stadt Amorbach

Durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde der bilanzielle Abschluss 2023 für die Versorgungsbetriebe Amorbach erstellt. Der bisherigen Wasserversorgung wurde noch der Bereich PV-Anlage, welche derzeit auf der städtischen Kita-Amorbach, Bauhofstraße, installiert wurde, erstmalig hinzugefügt. Die Gewinn- u. Verlustrechnung weist Umsätze in Höhe von 691.653,34 € aus. Dem stehen Aufwendungen von 782.272,90 € gegenüber, was einen Jahresverlust von 90.619,57 € mit sich bringt.

Der Stadtrat stellte für die Versorgungsbetriebe Amorbach Wasser u. PV-Anlage den Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 3.419.889,86 € und einem Jahresverlust von 90.619,57 € fest und beschloss, diesen auf die neue Rechnung vorzutragen.

Gewinn- und Verlustrechnung 2023 für die Badebetriebe der Stadt Amorbach

Ebenfalls wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband der bilanzielle Abschluss 2023 für den Badebetrieb der Stadt Amorbach erstellt. Die Einnahmen-/Ausgaben-Überschussrechnung weist Einnahmen in Höhe von 91.017,44 € aus. Dem stehen Ausgaben in Höhe von 215.011,18 € gegenüber. Dies ergibt einen Verlust von 123.993,74 €.

Der Einnahme-/Ausgaben-Überschussrechnung für das Jahr 2023 für den Badebetrieb der Stadt Amorbach wurde zustimmend zur Kenntnis genommen und der Verlust auf die neue Rechnung vorgetragen.

Änderung des VU-Sondertarifvertrages für den Amorbacher Raum

Die Verkehrsgesellschaft mbH Untermain – VU – hat eine Vereinheitlichung ihrer Sondertarife ab dem Jahr 2025 beschlossen und für den Sondertarif im Amorbacher Raum einen entsprechenden Änderungsvertrag vorgelegt. Dieser beinhaltet im Wesentlichen die Anhebung der Sondertarife um jeweils 0,50 €, z.B. die Tageskarte Erwachsene Preisstufe 1 (Fahrt innerhalb Amorbach) nunmehr 2,50 € anstatt wie bislang 2,00 €. In der Bürgermeisterrunde wurden die Änderungsverträge bereits genehmigt und unterzeichnet, insbesondere deshalb, da als Alternative zu der Änderung nur die Aufkündigung des Sondertarifs in Betracht gekommen wäre.

2023 wurden im Amorbacher Raum 4.500 Fahrten unterschiedlicher Preisstufen registriert. Von den ermittelten Kosten in Höhe von 9.143 € fielen auf Amorbach rd. 2.200 €.

Erlass einer Verbotsanordnung zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Altstadtbereich

In der Stadtratsitzung am 18.01.2024 regte Stadtrat Thomas Bischof ein generelles „Böllerverbot“ in der Silvesternacht an und reichte einen Antrag dafür ein. Er begründete diesen damals mit der Vermeidung der Gefährdung für die historische Altstadt

und schützenswerter Gebäude, der enormen Belastung der heimischen Tierwelt und Haustiere, der Feinstaubbelastung sowie tausende Tonnen vermeidbarem Müll. Der jährliche Hinweis im Amtsblatt hatte in der Vergangenheit bedauerlicherweise keine Wirkung. Persönliche Hinweise an die Zünder zeigten, dass sie nicht gelesen, nicht verstanden oder bewusst missachtet werden. Das Ordnungsamt nahm bezüglich dieser Thematik zunächst mit dem Bayerischen Gemeindegast Kontakt auf.

Hier wurde mitgeteilt, dass ein Verbot von Silvesterfeuerwerk im gesamten Stadtgebiet jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt und somit nach aktuell gültigem Recht nicht möglich ist. Lediglich könnte zum Schutz von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen die Kommune eine der Verbotsnorm des § 23 Abs. 1 Alt. 2 der 1. SprengV ausgestaltende Abbrennanordnung erlassen. Recherche haben damals ergeben, dass auch andere Kommunen mit einer erlassenen Abbrennverordnung für bestimmte innerstädtische Gebiete gute Erfahrungen gemacht haben. Die Verwaltung wurde beauftragt, zur Beschlussfassung durch den Stadtrat eine Abbrennverordnung in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr für die Stadt Amorbach auszuarbeiten.

Die Stadtverwaltung hat nun auf Grundlage von § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV eine Abbrennanordnung zum Schutz von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen erstellt und mit der Freiwilligen Feuerwehr Amorbach abgestimmt. Die Gebietsabgrenzung entspricht dem Sanierungsgebiet „Altstadt Teil II“, womit alle besonders brandempfindlichen Gebäude und Anlagen im Innenstadtbereich inbegriffen sind. Das Gremium stimmte mit 2 Gegenstimmen dem Erlass einer Verbotsanordnung zum Abbrennen von Kleinf Feuerwerken zu. Die Verwaltung wurde aufgefordert, die Bevölkerung nach Ausfertigung und Veröffentlichung der Allgemeinverfügung über das Abbrennverbot im Amtsblatt und Social Media sowie an bekannten „Brennpunkten“ mit Hinweisschildern über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verschiedenes

Am 13.08.2024 teilte Herr Jürgen Eckert mit, dass er aus persönlichen Gründen von seinem Ehrenamt als Ortssprecher für den Stadtteil Boxbrunn zurücktritt. Er bat um eine zeitnahe Entbindung von seinen Pflichten. Am 12.09.2024 nahm der Stadtrat den Rücktritt von Jürgen Eckert vom Ehrenamt des Ortssprechers an und beschloss hinsichtlich § 60 der GO die Wahl einer Ortssprecherin bzw. eines Ortssprechers für den Stadtteil Boxbrunn. Diese Wahl fand im Rahmen der diesjährigen Bürgerversammlung statt.

Von den 109 Wahlberechtigten gaben 40 Bürgerinnen und Bürger ihre Stimmen ab. 38 Stimmen fielen auf Tanja Kerins, welche die Wahl zur Ortssprecherin annahm. Tanja Kerins wurde auf die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht nach Art 20 der Gemeindeordnung hingewiesen, dass ehrenamtliche Personen über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheit Verschwiegenheit zu bewahren haben. Sie wurde vom Gremium willkommen geheißen und man wünschte sich eine gute Zusammenarbeit.

Stadträtin Elfriede Zerr ging nochmals auf einzelne Gefahrensituation des Schulweges ein. Vor einiger Zeit wurde die Wegstrecke an der Ecke bei der Gaststätte Brauerei Etzel thematisiert. Hier sollte eine Wegesicherung mit Kette erfolgen. Ebenfalls würden die „Elterntaxis“ am Schulcampus zu einem immer größeren Problem werden.

Eltern parkten zum Bring- und Abholdienst u.a. in der Beuchener Straße, Richterstraße sowie auf dem Schulhofgelände der Parzival-Mittelschule, wo der Busverkehr rangiert. Überlegt werden sollte hier die Einrichtung einer Bring- und Abholzone, von wo aus die Kinder in wenigen Minuten zu Fuß das Schulgelände erreichen können und gleichzeitig der anfallende Verkehr gut an- und abfließen kann. U.a. könnte hierfür die Schneeberger Straße eine Möglichkeit sein, um über den Parkplatz der Alten Turnhalle gefahrenlos über den Verbindungsweg der Parzival Sporthalle zum Schulzentrum zu gelangen.

Ihr
Peter Schmitt
1. Bürgermeister

Fundverzeichnis der Stadt Amorbach

Fundsachen	Fundort
einzelner Ohrring, Creole, silberfarbig	Seegarten
Armband mit braunen u. 7 bunten Holzperlen	Boxbrunner Straße
einzelner Schlüssel m. Anhänger (Zi.Nr.112)	zw. PMS Halle u. Mittelschule
Halstuch (Buff), grau	Raiffeisenbank
Herren-Fahrrad, silber-schwarz	im Bilbach
einzelner Ohrring, goldfarbig	Weihnachtsmarkt
m. Weihnachtseich-Anhänger	Weihnachtsmarkt
Kinder-Handschuhe hellgrau	Weihnachtsmarkt
Strickmütze u. Handschuhe schwarz	Weihnachtsmarkt
Trinkflasche Marke MEPAL, rosa-weiß	Weihnachtsmarkt

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Amorbach (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 28.11.2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Amorbach folgende vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28.11.2024 beschlossene Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Bestattung
- § 10 Benutzung der Leichenhallen
- § 11 Benutzungszwang
- § 12 Trauerfeier
- § 13 Särge/Urnen
- § 14 Konservierte Leichen
- § 15 Ausheben der Gräber
- § 16 Ruhezeit
- § 17 Umbettungen/Exhumierungen

IV. Grabstätten

- § 18 Allgemeines
- § 19 Einzelgrabstätten
- § 20 Doppelgrabstätten
- § 21 Mehrfachgrabstätten
- § 22 Kindergrabstätten
- § 23 Urnengrabstätten
- § 24 Ehrengabstätten
- § 25 Inhalt des Grabnutzungsrechts
- § 26 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

V. Gestaltungsvorschriften

- § 27 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 28 Ausmaße der Grabstätten

VI Grabmale

- § 29 Allgemeines
- § 29 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 30 Grabmalantrag
- § 31 Verkehrssicherheit
- § 32 Entfernen der Grabmäler

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätte

- § 33 Grabpflege

VIII Schlussvorschriften

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Obhuts- und Überwachungspflicht
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Ersatzvornahme
- § 38 Haftungsausschluss
- § 39 Gebühren
- § 40 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Amorbach errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:
- a) die Friedhöfe in Amorbach, Beuchen, Boxbrunn und Reichartshausen,
 - b) die Leichenhäuser in Amorbach, Boxbrunn und Reichartshausen,
 - c) das Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzung ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist einen Monat im Voraus öffentlich bekanntzumachen und den jeweiligen Nutzungsberechtigten zusätzlich mit schriftlichem Bescheid mitzuteilen.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Amorbach in andere Grabstätten umzubetten, soweit die Ruhefrist noch nicht abgelaufen und eine Umbettung möglich ist. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1

entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Amorbach kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (6) Der Stadtrat hat am 27.09.2007 die Neuordnung des Amorbacher Friedhofes beschlossen. Es sollen sukzessive Abteilungen neu geordnet werden. Die Neuordnung beginnt mit den Abteilungen 2, 3, 5, 6, 8 und 9. In diesen Abteilungen erfolgt zukünftig keine Neuvergabe von Grabstätten. Eine Nachbelegung/Verlängerung von bereits bestehenden Grabstätten kann jederzeit erfolgen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden:
 - Sommerzeit (01.04. bis 31.10.)
von 6.00 Uhr bis Einbruch der Dämmerung,
 - Winterzeit (01.11 bis 31.03.)
von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dämmerung.
- (2) Die Stadt Amorbach kann das Betreten jedes Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile und der Leichenhäuser aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Stadt Amorbach und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetreibenden, kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) Druckschriften zu verteilen oder sonstige Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; die Abfälle sind gemäß den Beschriftungen der Abfallbehältnisse zu trennen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- f) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt Amorbach kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf allen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Amorbach, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Stadt Amorbach kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen abweichend von § 6 Absatz 3 Buchstabe a die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Anfallende Materialien dürfen nicht in den Friedhöfen gelagert werden. Grabmale und -teile sowie Rahmen, die bei einer Abräumung entfernt werden und wieder Verwendung finden sollen, sind von den Steinmetzen und Grabmalgeschäften auf den firmeneigenen Plätzen zu lagern. Widerrechtlich auf den Friedhöfen abgelagerte Grabmale, Teile usw. werden auf Kosten der Verursacher entfernt. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeitsplätze und Wege zu reinigen und wieder in den früheren Zustand zu bringen. Werkzeuge und Materialien dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Amorbach nach einmaliger Abmahnung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes und nach erfolgter Leichenschau bei der Stadt Amorbach anzumelden und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Amorbach oder von Ihr Beauftragte Dritte setzen Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 9 Bestattung

Die Stadt Amorbach stellt die Leichenhallen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereit.

§ 10 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Das Leichenhaus dient nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff der Bestattungsverordnung)
 - a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen und der in der Stadt Amorbach verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
 - b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals, eines von der Stadt Amorbach beauftragten Dritten oder mit Zustimmung der Stadt Amorbach betreten werden.

- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Angehörige haben nach Terminvereinbarung Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren oder bei denen der Verdacht einer solchen Krankheit besteht, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Die Schutzmaßnahmen nach § 7 Bestattungsverordnung sind zu beachten.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Amorbach und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 11 Benutzungszwang

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf den Friedhöfen beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in die gemeindlichen Leichenhäuser gebracht werden.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 12 Trauerfeier

- (1) Trauerfeiern können am Grab oder - soweit vorhanden - in einer Aussegnungshalle stattfinden.
- (2) Das Aufstellen des Sarges in einer Friedhofshalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 13 Särge/Urnen

- (1) Entsprechend §§ 12 und 30 Bestattungsverordnung (BestV) sind für Erdbestattungen und für Einäscherungen Särge aus Vollholz zu verwenden. Für Erdbestattungen ist die Verwendung anderer Materialien zulässig, wenn die Särge so beschaffen sind, dass
 - a) bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann,
 - b) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 - c) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
 - d) keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Särge zur Bestattung in Gräften dienen
 - e) bei der Verbrennung nach dem Stand der Technik die geringstmöglichen Emissionen entstehen.Für Einäscherungen ist die Verwendung anderer Materialien als Vollholz zulässig, wenn die Särge den Anforderungen des Satzes 2 Buchstabe. a und e entsprechen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird. Beide müssen biologisch abbaubar sein.
- (4) Särge und Überurnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn der Hersteller durch Sachverständigengutachten nachweist, dass sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen.
- (5) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung der Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden. Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b, c, e und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (6) Für die Beisetzung in Gräften, sofern vorhanden, sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 14 Konservierte Leichen

Die Erdbestattung konservierter Leichen ist in den Friedhöfen der Stadt Amorbach nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Amorbach konserviert werden mussten.

§ 15 Ausheben der Gräber

- (1) Die Grabstätten werden ausschließlich von der Stadt Amorbach oder durch ein von ihr beauftragtes Privatunternehmen geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel)
 - a) bei Normalgrabstätten bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m,
 - b) bei Tiefgrabstätten bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,60 m,
 - c) bei Urnengrabstätten bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 16 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 15 Jahre, für alle anderen Gräber auf 25 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Bestattung.
- (2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Metallsärgen innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesend, so ist eine längere Ruhezeit festzusetzen. Dasselbe gilt für konservierte Leichen (§ 14 Satz 2).

§ 17 Umbettungen/Exhumierungen

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt Amorbach.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

IV. Grabstätten

§ 18 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Amorbach. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten,
 - b) Doppelgrabstätten,
 - c) Mehrfachgrabstätten,
 - d) Kindergrabstätten,
 - e) 6-Felder-Urnengrabstätten,
 - f) Urnenbaumgrabstätten,
 - g) Urneninselgrabstätten,
 - h) 4-Felder-Urnengrabstätten,
 - i) Ehrengabstätten.
- (3) Bei den Grabstätten handelt es sich ausschließlich um Wahlgräber. Nach Ablauf der Ruhezeit/des Nutzungsrechts besteht die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten für Erdbestattungen werden möglichst in Abstimmung mit dem Erwerber des Grabnutzungsrechts vergeben. Das Grabnutzungsrecht kann erst nach Eintritt eines Sterbefalls erworben werden.
- (5) Grabstätten für Urnenbestattungen werden möglichst in Abstimmung mit dem Erwerber des Grabnutzungsrechts vergeben. Das Grabnutzungsrecht kann schon vor Eintritt eines Sterbefalls erworben werden.

§ 19 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind grundsätzlich Grabstätten für eine Erdbestattung. Des Weiteren sind zusätzlich drei Urnenbestattungen oder eine weitere Erdbestattung eines Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres zulässig. Nach einer Urnenbeisetzung oder der Erdbestattung eines Kindes ist allerdings bis zum Ablauf der Ruhefrist derselbigen keine weitere Erdbestattung möglich. Das Nutzungsrecht an einer Einzelgrabstätte wird auf Antrag verliehen. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung

eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (2) Im Falle einer Erdbestattung in einer Tiefe von mindestens 2,20 m kann je Grabstelle eine weitere Erdbestattung erfolgen.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist erneut erworben worden ist.

§ 20 Doppelgrabstätten

- (1) Doppelgrabstätten sind grundsätzlich Grabstätten für zwei Erdbestattungen. Des Weiteren sind zusätzlich sechs Urnenbestattungen oder zwei weitere Erdbestattungen eines Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres zulässig. Nach einer Urnenbeisetzung oder der Erdbestattung eines Kindes ist allerdings bis zum Ablauf der Ruhefrist derselbigen keine weitere Erdbestattung in dieser Grabstelle möglich. Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte wird auf Antrag verliehen. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (2) Im Falle einer Erdbestattung in einer Tiefe von mindestens 2,20 m kann je Grabstelle eine weitere Erdbestattung erfolgen.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist erneut erworben worden ist.

§ 21 Mehrfachgrabstätten

- (1) Mehrfachgrabstätten sind grundsätzlich Grabstätten für eine Erdbestattung je Grabstelle. Des Weiteren sind zusätzlich drei Urnenbestattungen oder eine weitere Erdbestattung eines Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres je Grabstelle zulässig. Nach einer Urnenbeisetzung oder der Erdbestattung eines Kindes ist allerdings bis zum Ablauf der Ruhefrist derselbigen keine weitere Erdbestattung in dieser Grabstelle möglich. Das Nutzungsrecht an einer Mehrfachgrabstätte wird auf Antrag verliehen. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (2) Im Falle einer Erdbestattung in einer Tiefe von mindestens 2,20 m kann je Grabstelle eine weitere Erdbestattung erfolgen.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist erneut erworben worden ist.

§ 22 Kindergrabstätten

Kindergrabstätten dienen der Erdbestattung eines Kindes oder der Urne eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15

Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht

§ 23 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) 6-Felder-Urnengrabstätten,
 - b) Urnenbaumgrabstätten,
 - c) Urneninselgrabstätten,
 - d) 4-Felder-Urnengrabstätten,
 - e) Gräbern für Erdbeisetzungen.
- (2) Urnengräber sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (3) In einer 6-Felder-Urnengrabstätte bzw. 4-Felder-Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) In einer Urnenbaumgrabstätte bzw. in einer Urneninselgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist erneut erworben worden ist.

§ 24 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Amorbach und wird im Einzelfall entschieden. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, deren gesetzlicher Vertreter oder deren Hinterbliebenen.

§ 25 Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Angehörige darin bestatten zu lassen. Als Angehörige gelten
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief- und Adoptivkinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Die Bestattung von anderen Toten ist nur mit Zustimmung der Stadt Amorbach möglich.

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat weiter das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege des Grabes im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen zu entscheiden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften dieser Satzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Wer als Auswärtiger verhindert ist, diese Pflichten zu erfüllen, muss der Stadt Amorbach einen möglichst in Amorbach wohnhaften Vertreter benennen. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten oder seines Vertreters ist der Stadt Amorbach mitzuteilen.
- (4) Mehrkosten, die der Stadt Amorbach beim Ausheben der Grabstätte zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (5) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der entsprechenden Ruhefrist verliehen (es gilt § 16), wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, gilt dies ebenso.

§ 26 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt
 - a) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten;
 - b) durch Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen;
 - c) bei Einräumung eines Nutzungsrechts an einem anderen Wahlgrab nach § 4 Abs. 3 Satz 1;
 - d) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung frei geworden ist (§ 16 Abs. 8);
 - e) bei Vernachlässigung der Grabpflege (§ 33 Abs. 3);
 - f) wenn die nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.
- (2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Toten abgelaufen, kann die Stadt Amorbach anderweitig über das Grab verfügen. Der bisherige Nutzungsberechtigte bzw. sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die Grabstätte mit Grabmal und Fundament wie in § 32 beschrieben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadt Amorbach die Grabstätte ohne Weiteres auf Kosten des Verpflichteten entfernen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 27 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Gräber und Grabmale sind entsprechend der Würde des Ortes so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich in den jeweiligen Friedhof einfügen.

- (2) Art, Größe und Aufstellung der Grabmale und der sonstigen Grabausstattungen sowie Art und Umfang der Grabbepflanzung richten sich nach den §§ 28 bis 33.

§ 28 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die Wahlgräber (§ 18) haben grundsätzlich folgende Ausmaße:

- a) Einzelgrabstätte: Länge 2,20 m, Breite 1,00 m
- b) Doppelgrabstätte: Länge 2,20 m, Breite 2,00 m
- c) Kindergrabstätte: Länge 1,10 m, Breite 0,60 m
- d) 6-Felder-Urnengrabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Bei einer Mehrfachgrabstätte erhöht sich die Breite der Einzelgrabstätte je zusätzliche Grabstelle um 1,00 m

Die Anlegung von Ehrengrabstätten (§ 24) wird im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger festgelegt.

- (2) Der Seitenabstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt mindestens 0,50 m.

VI. Grabmale

§ 29 Allgemeines

- (1) Die Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) bei Kindergrabstätten: Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m
- b) bei Einzelgrabstätten: Höhe 1,10 m, Breite 0,60 m
- c) bei Doppelgrabstätten: Höhe 1,60 m, Breite 1,50 m

bei einer Mehrfachgrabstätte erhöht sich die Breite des Grabdenkmales je zusätzliche Grabstelle um 0,90 m

- (2) Die Urnengräber sind mit Sandsteinplatten als Gedenksteine ebenerdig zu belegen. Diese Platten werden durch die Stadt Amorbach erworben und weitergegeben. Als Gedenkschriften dürfen eingehauene und aufgesetzte Zahlen und Buchstaben verwendet werden. Den Auftrag erteilt der Nutzungsberechtigte.

Auf den Urnenbaum-, Urneninsel- und 6-Felder-Urnengräbern ist jeweils nur eine Sandsteinplatte zulässig. Die 4-Felder-Urnengräber können mit bis zu zwei Platten belegt werden.

Die Platte für eine 6-Felder-Urnengrabstätte beträgt 50x50x10 cm und für eine Urnenbaum-, Urneninsel- und 4-Felder-Urnengrabstätte 22,5x22,5x8 cm.

- (3) Grababdeckungen (Platten) bei Einzelgrabstätten dürfen nur die Höhe bis 8 cm erreichen und die Breite von 1 m nicht überschreiten. Bei Doppel- und Mehrfachgrabstätten vergrößert sich die Breite der Platte je Grabstelle entsprechend der Breite einer Einzelgrabstätte.
- (4) Soweit es die Stadt Amorbach innerhalb der Gesamtgestaltung eines Friedhofes unter Beachtung des § 28 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (5) Grabmale sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks so standfest zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind, das Öffnen der benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen und beim Öffnen der benachbarten Gräber weder umstürzen noch sich senken können.

§ 29 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinn von Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.“

§ 30 Grabmalantrag

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann (in der Regel einem Bildhauer oder Steinmetzen) oder einem anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerker errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Die Grabstätte ist innerhalb von 2 Jahren mit einer ordnungsgemäßen Grabeinfassung zu versehen. Wer ein Grabmal sowie sonstige Grabausstattungen errichten oder verändern will, braucht dazu die vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt Amorbach. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung Holzkreuze zulässig.
- (3) Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordruckes in zweifacher Fertigung bei der Stadt Amorbach einzureichen. Dem Antrag ist bei neuen Grabmalen, Abdeckplatten und Grabeinfassungen eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Fertigung beizufügen. Sie muss das Grabmal mit Schrift und Ornamenten eindeutig wiedergeben. Ferner ist das zu verwendende Material und dessen Farbe anzugeben. In besonderen Fällen kann die Stadt Zeichnungen im Maßstab 1:1, die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Umrisschablone auf der Grabstätte verlangen.
- (4) Die Ersteller müssen sich über die bestehenden Richtlinien informieren, ehe sie einen Antrag einreichen. Sie sind verpflichtet, dem Auftraggeber nur Grabmale anzubieten, die diesen Richtlinien entsprechen.

- (5) Die Stadt Amorbach kann die schriftliche Genehmigung mit einer Auflage verbinden. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Genehmigung unwirksam. In besonderen Fällen kann dem Grabmalhersteller auferlegt werden, ein Grabmal abnehmen zu lassen, bevor er es aufstellt.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb von zwei Jahren aufgestellt wird.
- (7) Wird ein Grabmal ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt Amorbach die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Stadt Amorbach kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 31 Verkehrssicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Gräberfelder möglich ist.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist der Grabnutzungsberechtigte haftbar.
- (3) Stellt die Stadt Amorbach fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie die dafür Verantwortlichen schriftlich auf, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wenn der Grabnutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nachkommt, wenn Gefahr droht oder wenn der Verantwortliche nicht ohne weiteres festzustellen ist, kann die Stadt Amorbach auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten das Grabmal sicher lagern oder andere geeignete Maßnahmen veranlassen. Der Grabnutzungsberechtigte ist davon umgehend zu benachrichtigen. Ist seine Anschrift nicht zu ermitteln, genügt ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 32 Entfernen der Grabmäler

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Amorbach von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, wenn eine Verlängerung nicht vorgenommen worden ist, oder nach der Einziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Einfassungen (einschließlich der Fundamente) und sonstige bauliche Anlagen vollständig zu entfernen, ordnungsgemäß zu entsorgen, die geräumte Fläche aufzufüllen und den Umgebungszustand (z.B. Rasen, Kiesel) wiederherzustellen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt Amorbach berechtigt, nach einmaliger Abmahnung oder wenn der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, nach einem 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten vom Friedhofsträger bzw. von einem hierzu beauftragten Steinmetzbetrieb abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 33 Grabpflege

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätten entsprechend der Würde des Ortes entweder selbst anzulegen und zu pflegen oder mit diesen Arbeiten einen Dritten zu beauftragen. Die unmittelbar angrenzenden Zwischenwege, zwischen, vor und hinter den einzelnen Grabstätten müssen je zur Hälfte von den benachbarten Grabnutzungsberechtigten gepflegt und bei einem Absinken wieder aufgefüllt werden. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Wird ein Erdgrab innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Beisetzung nicht gärtnerisch hergerichtet oder gepflegt, fordert die Stadt Amorbach den Nutzungsberechtigten auf, das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann die Grabstätte von der Stadt Amorbach abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Wird ein Wahlgrab nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht angelegt oder nicht gepflegt, so erlischt das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutungsgebühren (§ 26 Abs. 1 Buchst. e).
- (3) Erdgräber können mit Kränzen, bepflanzten Schalen, Topfpflanzen und Schnittblumen geschmückt werden. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen und Grabbinden, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Für Grabschmuck, der mit diesen Bestimmungen nicht in Einklang steht, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt Amorbach diesen Grabschmuck beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (4) Auf Urnenbaum- und Urneninselgräbern wird die Ablage von Gegenständen wie Blumen, Kreuze, Kerzen etc. max. bis sechs Wochen nach der letzten Beisetzung erlaubt. Nach dieser Zeit werden die Gegenstände vom Bauhof oder Friedhofspersonal direkt entsorgt. Auf und um die Urnenbaum- und Urneninselgräber sind keine eigenen Anpflanzungen zulässig; die Pflege wird ausschließlich vom Bauhof übernommen. Nach der Verlegung der Urnengrabplatten ist der ursprüngliche Zustand der Grabanlagen wiederherzustellen, insbesondere ist der Erdaushub zu entsorgen.

6-Felder-Urnengräber bedürfen der eigenständigen Pflege. Eigene Anpflanzungen sind unzulässig. Holzkreuze sind bis zur Dauer von sechs Monaten zulässig. Nach Verlegung der Urnengrabplatten ist der ursprüngliche Zustand der Grabanlagen wiederherzustellen, insbesondere ist der Erdaushub zu entsorgen.

4-Felder-Urnengräber bedürfen der eigenständigen Pflege. Eigene Anpflanzungen sind zulässig. Holzkreuze sind bis zur Dauer von sechs Monaten zulässig. Nach der Verlegung der Urnengrabplatten ist der ursprüngliche Zustand der Grabanlagen wiederherzustellen, insbesondere ist der Erdaushub zu entsorgen.
- (5) Überschüssige Erde, Pflanzenreste, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen. Es besteht die Verpflichtung, die Abfälle gemäß

den Beschriftungen der Abfallbehältnisse zu trennen. Leere Vasen, Schalen und Töpfe dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden.

- (6) Grabhügel sind nicht zulässig. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Die Anpflanzung, Pflege, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Amorbach.
- (9) Grabstätten sind überwiegend flächenhaft zu bepflanzen. Größere Gehölze, Rosen und Stauden sind sparsam zu verwenden. Gehölze mit einer Höhe über 1,10 m sind unzulässig. Es sind nur Pflanzen zulässig, die durch ihre Breite und Höhe die Nachbargräber und den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

Bei Grabstätten, welche vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits angelegt waren, richten sich die Gestaltung solange keine Veränderung vorgenommen wird nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt Amorbach obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt Amorbach haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Amorbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsberechtigte haften für die verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt Amorbach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 27- 33 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 37 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 38 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Amorbach verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 27.09.2007 mit allen Änderungen außer Kraft.

Amorbach, 09.12.2024
STADT AMORBACH

Schmitt
1. Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 28.11.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I, GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch §1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F, GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) erlässt die Stadt Amorbach mit Stadtratsbeschluss vom 28. November 2024 folgende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Stadt Amorbach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Verwaltungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 16 der Friedhofssatzung
 - b) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) Bei Bestattungen einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Verwaltungsgebühren (§ 4) sowie die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr beträgt pro Fall 44,00 €. Hierunter fällt u.a. die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales, die Erteilung einer schriftlichen Auskunft, Bescheinigungen etc.

§ 5 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für den Zeitraum der Ruhefrist für
- | | |
|--|------------|
| a) Einzelgrabstätte (25 Jahre) | 876,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte (25 Jahre) | 1.753,00 € |
| c) eine Dreifachgrabstätte (25 Jahre) | 2.629,00 € |
| d) eine Vierfachgrabstätte (25 Jahre) | 3.506,00 € |
| e) eine Fünffachgrabstätte (25 Jahre) | 4.382,00 € |
| f) eine Sechsfachgrabstätte (25 Jahre) | 5.259,00 € |
| g) eine Kindergrabstätte (15 Jahre) | 110,00 € |
| h) eine 6-Felder-Urnengrabstätte (10 Jahre) | 334,00 € |
| i) eine Urnenbaumgrabstätte (10 Jahre) | 280,00 € |
| j) eine Urneninsel/Pflanzgrabstätte (10 Jahre) | 344,00 € |
| k) eine 4-Felder-Urnengrabstätte (10 Jahre) | 686,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird pro Jahr der Verlängerung bei Grabstätten nach Abs. 1 Buchst. a) bis f) 1/25 des maßgeblichen Betrages, bei Grabstätten nach Abs. 1 Buchst. g) 1/15 des maßgeblichen Betrages und bei Grabstätten nach Abs. 1 Buchst. h) bis k) 1/10 des maßgeblichen Betrages erhoben. Verlängerungen unter 5 Jahre sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verlängerung aufgrund Abs. 3 handelt.
- (3) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Person (oder Urne) über die Dauer eines bestehenden Grabnutzungsrechtes hinaus reicht, sind die Grabplatzgebühren vom Zeitpunkt des Ablaufs des bisherigen Grabnutzungsrechts bis zum Ende der Ruhefrist der zu bestattenden Person (oder Urne) nach Maßgabe des Abs. 2 im Voraus zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für Öffnen und Schließen des Grabes beträgt:
- | | |
|---|----------|
| a) bei einer Kindergrabstätte (§ 6 Abs. 1 Buchst. g) | 244,00 € |
| b) bei einer Wahlgrabstätte nach § 6 Abs. 1 Buchst. a) – f) | 540,00 € |

- c) bei einer Urnengrabstätte nach § 6 Abs. 1 Buchst. h) – k) 205,00 €
- (2) Die Gebühr für das Vorbereiten der Aussegnungsfeier und die Bestattungsbegleitung bei Sarg und Urnenbestattung beträgt 92,00 €
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (einschließlich der Aussegnungshalle in Amorbach) beträgt pro angefangenem Tag 204,00 €
- Für die Leichenüberführung vom Leichenhaus Amorbach zum Friedhof Beuchen übernimmt die Stadt Amorbach die Kosten für eine einfache Fahrt, zzgl. der jeweiligen Mehrwertsteuer. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den vom Bestattungsunternehmen jährlich kalkulierten Kosten.
- (4) Die Gebühr für die Gestellung von Sargträgern beträgt pro Träger 52,00 € (Die Gestellung von Sargträgern entfällt, soweit anderweitig durch die Hinterbliebenen für Träger gesorgt ist, z.B. Vereine etc.)
- (5) Der Zuschlag für die Tieferlegung einer Grabsohle beträgt 145,00 €
- (6) Die Gebühr für die Ausbettung bei einer Umbettung beträgt:
- | | |
|---|----------|
| bei einer Sargausbettung | 825,00 € |
| bei einer Urnenausbettung aus einem Erdgrab | 168,00 € |
- (7) Bei Samstagsbeisetzungen wird ein Zuschlag in Höhe von 60,00 € erhoben.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Sonstige, mit dem Abräumen der Grabstätte durch die Stadt Amorbach verbundenen Arbeiten werden nach Bedarf und Zeitaufwand festgesetzt (wie z.B. Grabeinfassung entfernen, einsähen der Freifläche, Grabmal und Fundamente beseitigen, ggf. Erdaushub abfahren etc.)
- (2) Für sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.01.2017, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 10.02.2023, außer Kraft.

Amorbach, 09.12.2024
STADT AMORBACH

Schmitt
Erster Bürgermeister

Wasseruhren selbst ablesen

Haben Sie schon Ihre Wasseruhr abgelesen?

Wir erinnern an unsere Bekanntmachung im Amtsblatt vom 03.12.2024. **Späteste Abgabe** der Zählerstandsmeldung ist der **04.01.2025**. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine Zählerstandsmeldung vor, so wird der Verbrauch geschätzt (spätere Berichtigungen können nicht berücksichtigt werden).

Ergebnisse der Wasseruntersuchung nach der Trinkwasserverordnung

Bekanntmachung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln

Ergebnisse der Wasseruntersuchung nach der Trinkwasserverordnung:

Ortsnetz	Gesamthärte °dH	Härtebereich (Waschmittelgesetz)	pH-Wert
Amorbach	5,8	weich	7,74
Beuchen	4,8	weich	7,85
Boxbrunn	4,8	weich	7,98
Neudorf-Reichartshausen	9,5	mittel	7,85

Die vollständigen Untersuchungsergebnisse gemäß Trinkwasserverordnung finden Sie auf unserer Homepage unter „Rathaus & Bürgerdienste“ – Was erledige ich wo? – Wasserhärtegrade/Wasserqualität

Amorbach, 09.12.2024

STADT AMORBACH

Schmitt

1. Bürgermeister

Stadtratsitzungen

Die nächsten Stadtratsitzungen sind an folgenden Terminen vorgesehen:

Donnerstag, 16.01.2025 (erste Sitzung 2025)

Donnerstag, 13.02.2025

Beginn ist jeweils um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Alten Rathauses.

Die Tagesordnungspunkte entnehmen Sie bitte den öffentlichen Aushängen oder unserer Homepage unter Stadtratsitzungen/Bürgerinfoportal.

Anträge zu Sitzungen sollen 10 Tage vorher der Verwaltung vorliegen.

Die Stadt Amorbach sucht zum 01.07.2025
für den städtischen Bauhof eine/n

BAUHOFFMITARBEITER (m/w/d) – vorzugsweise Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau –

IHRE AUFGABEN:

- Allgemeine Arbeiten im Bauhof
- Pflege und Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen, repräsentativer Flächen mit intensiver Pflege sowie naturnaher Flächen mit extensiver Bewirtschaftung
- Sanierung bestehender Grünflächen mit Baum-/Staudenpflanzung, Rasensaaten
- Anlage von Schmuckbeeten mit Beet- und Balkonpflanzen
- Einsatz im Winterdienst

IHR PROFIL:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Gärtner/Landschaftsgärtner (m/w/d) oder alternativ eine handwerkliche Ausbildung mit einem grünen Daumen
- Mehrjährige Berufserfahrung wünschenswert
- Technisches Verständnis für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte
- Pflanzen-, Gehölz- und Staudenkenntnis
- Zuverlässige, selbständige und strukturierte Arbeitsweise
- Besitz des Führerscheins der Klasse B I Klasse C wünschenswert
- körperliche Belastbarkeit, Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Weiterbildung

WIR BIETEN:

- Unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit (39 Std.)
- Leistungsgerechte Vergütung nach Qualifikation und Berufserfahrung nach dem TVöD
- Perspektivisch einen krisensicheren Arbeitsplatz
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und Fahrradleasing
- Betriebliches Gesundheitsmanagement und Betriebliche Altersvorsorge

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung per E-Mail im **PDF-Format** bis zum **27.01.2025** an die Stadt Amorbach (lana.hennesthal@stadt-amorbach.de) oder per Post an Stadt Amorbach – Kellereigasse 1- 63916 Amorbach.
Bei Fragen zur Stelle helfen gerne:

- Thorsten Fritz (Bauhof) 09373/203-210
- Lena Hennesthal (Personalamt) 09373/209-26

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.
Reisekosten anlässlich eines möglichen Vorstellungsgesprächs werden nicht erstattet. Eingehende Bewerbungen werden stets nach DSGVO behandelt.

Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach und Julius-Echter-Gymnasium Eisenfeld

Informationen zur Einführungsklasse nach mittlerem Schulabschluss

Interessierte Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der Realschulen bzw. der Wirtschaftsschulen und des M-Zweiges der Mittelschulen, die zum **Schuljahr 2025/2026** in eine Einführungsklasse eines bayerischen Gymnasiums zum Erwerb des bayerischen Abiturs wechseln möchten, können sich **Online über die jeweilige Homepage** informieren:

www.amorgym.de (Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach) bzw.
www.julius-echter-gymnasium.de (Julius-Echter-Gymnasium Eisenfeld)

In den jeweiligen Informationsveranstaltungen klären die Schulleitungen über Voraussetzungen, Unterrichtsinhalte, Stundentafel und Formalia auf:

Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach

Tel: 09373 / 9711-3

Fax: 09373 / 9711-50

E-Mail: schule@amorgym.de

Homepage: www.amorgym.de



Julius-Echter-Gymnasium Eisenfeld

Tel: 0 60 22 / 83 93

Fax: 0 60 22 / 64 95 09

E-Mail:

verwaltung@julius-echter-gymnasium.de

Homepage: www.julius-echter-gymnasium.de



Informationsveranstaltung

am Freitag, 21.02.2025 um 17 Uhr
am Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach

Informationsveranstaltung

am Donnerstag, 30.01.2025 um 19 Uhr
am Julius-Echter-Gymnasium Eisenfeld

Eine **Voranmeldung** sollte bis **spätestens 28.02.2025** direkt am gewünschten Gymnasium mit dem Zwischenzeugnis im Original erfolgen.



Markt Kirchzell

mit Breitenbuch, Buch, Ottorfzell,
Preunschen und Watterbach

Amtliches

BAYERISCHER
ODENWALD
Amts- und Mitteilungsblatt

Hinweis Müllabfuhrtermine!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
bitte beachten Sie, dass die Abfuhr der Gelben Säcke sowie der Biotonne am **Sams-
tag, den 21.12.2024** erfolgt.

Sitzungen des Gemeinderats

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich an folgendem Termin statt:

Freitag, den 17.01.2025, Beginn 19 Uhr im Sitzungssaal

Freitag, den 14.02.2025, Beginn 19 Uhr im Sitzungssaal

Die Tagesordnungspunkte können den jeweiligen Bekanntmachungen – angeheftet an den Gemeindeanschlagtafeln – und unserer Homepage entnommen werden.

Anträge, Baupläne, Anfragen usw., die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen. Sie sollen spätestens, gemäß § 21 der Geschäftsordnung, bis zum 7. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden.

In der Bürgerfragestunde haben interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich mit ihren Fragen und Anliegen direkt an den Bürgermeister und an den Gemeinderat zu wenden.

Rathaus geschlossen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
das Rathaus in Kirchzell bleibt an folgenden Tagen für den Besucherverkehr geschlossen:

Montag, den 23.12.2024 bis einschließlich Freitag, den 27.12.2024

Dienstag, den 31.12.2024 und Mittwoch, den 01.01.2025 (Silvester/Neujahr)

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.
Ihre Gemeindeverwaltung.

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe Ihrer Daten

im Zusammenhang mit den Wahlen zum Deutschen Bundestag am Sonntag, 23. Februar 2025 wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMeldeG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BMeldeG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BMeldeG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (Art. 50 Abs. 5 Satz 1 BMeldeG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Kirchzell, den 17.12.2024

gez. Schwab

1. Bürgermeister

Ablesen der Wasserzähler für die Jahresabrechnung 2024

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
es ist schon wieder soweit: Wir benötigen die Stände Ihrer Wasserzähler, denn die Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren 2024 steht an. Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt wieder durch **Selbstablesung – Stichtag 31.12.2024**.

Im Dezember erhalten Sie die entsprechenden Wasserableseschreiben mit Ihren persönlichen Abnehmerdaten. Sie haben dann drei Möglichkeiten für die Abgabe Ihres Zählerstandes:

- Mit Ihrem **Smartphone** über den **QR-Code**, den Sie auf der Postkarte finden
- **Wasserzählerkarte ONLINE** auf unserer Homepage www.kirchzell.de über folgenden Button: 
→ auf der Postkarte finden Sie Zugangsdaten für die Eingabe.
Die Zählernummer muss nicht mehr erfasst werden!
- Per Post bzw. Einwurf in den Rathausbriefkasten

Sparen Sie sich Zeit und Wege, indem Sie Ihre Angaben schnell, einfach und bequem **online** übermitteln - Wir freuen uns sehr, wenn Sie vorzugsweise eine der digitalen Varianten nutzen!

WICHTIG: Zählerstände, die uns bis zum **7. Januar 2025** nicht vorliegen, werden geschätzt.

Wir danken für Ihre Mithilfe!
Ihre Kassenverwaltung

Hinweis Treibjagd/Drückjagd

Angesichts der nach wie vor hohen Schwarzwild-Bestände wurde für das kommende Jahr folgende Drückjagd/Treibjagd anberaumt:

Freitag, den 10. Januar 2025 Breitenbach – Viertel Breitenbuch – Drei Seen

Zur Sicherheit der Bevölkerung und zur Gewährleistung einer erfolgreichen Jagd, bitten wir eindringlich, an diesem Tag nicht in den genannten Gebieten zu arbeiten, zu fahren oder spazieren zu gehen. Noch besser ist es, bereits am Vortag die Waldgebiete zu meiden und jegliche mögliche Störung zu unterlassen. Hinweisschildern und Absperrungen sind Folge zu leisten.

Vielen Dank, Ihre Gemeindeverwaltung

Austräger für das Amtsblatt gesucht!

In **Kirchzell** suchen wir ab **sofort** für einen Zustellbezirk mit etwa 350 Exemplaren eine/n Austräger/in. Das Amtsblatt sollte immer dienstags im Zwei-Wochen-Rhythmus vom frühen Nachmittag bis in die Abendstunden ausgetragen werden.

Bei Interesse bitten wir um Meldung beim Markt Kirchzell – Rathaus – Tel. 09373/9743-14.

Weitere Auskünfte und Informationen erteilt die Gemeindeverwaltung Kirchzell, Frau Carolin Czerny.



Öffnungszeiten des Rathauses Schneeberg über Weihnachten und Neujahr

Montag, 23.12.2024	geöffnet 8.00 – 12.00 Uhr
Montag, 30.12.2024	geöffnet 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag, 02.01.2025	geöffnet 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag, 03.01.2025	geöffnet 8.00 – 12.00 Uhr

Ab dem 07.01.2025 ist das Rathaus wie gewohnt geöffnet.

Sitzungen des Gemeinderates

Die nächsten Gemeinderatssitzungen finden voraussichtlich an folgenden Terminen statt:

Mittwoch, den 15.01.2025

Freitag, den 14.02.2025

Beginn jeweils um 19.00 Uhr.

Die Tagesordnungspunkte können den jeweiligen Bekanntmachungen – angeheftet an den Gemeindeanschlagstafeln – und unserer Homepage entnommen werden.

Anträge, Baupläne, Anfragen usw., die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen. Sie sollen spätestens, gemäß § 21 der Geschäftsordnung, bis zum 8. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden.

In der Bürgerfragestunde haben interessierte Bürger die Möglichkeit, sich mit ihren Fragen und Anliegen direkt an den Bürgermeister und an den Gemeinderat zu wenden.

Einladung zur Bürgerversammlung



DORFWIESENHAUS SCHNEEBERG

Am 6. Januar 2025 (Dreikönig) findet eine Bürgerversammlung statt.

Beginn: 14.00 Uhr im Dorfwiesenhäuser

Neben den Informationen zum Ortsgeschehen kann gefragt und diskutiert werden.

Herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger.

Schneeräum- und Streupflicht

Der Markt Schneeberg weist darauf hin, dass der Schneeräum- und Streupflicht in den kommenden Wintermonaten nachzukommen ist.

Gemäß der Verordnung vom 18.09.1999 über die Sicherung der Gehbahnen im Winter sind die Eigentümer (Vorder- und Hinterlieger) von Grundstücken, die innerhalb

der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen, verpflichtet, bei Schneefall und Winterglätte die an ihr Grundstück angrenzenden Gehbahnen auf eigene Kosten in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Die Eigentümer (Vorder- und Hinterlieger) haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee- Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), möglichst jedoch nicht mit Tausalz und nicht mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Interessanter Vortrag über Demenz im Dorfwiesenhau

Die beiden Seniorenbeauftragten aus Schneeberg hatten eine leitende Mitarbeiterin der Beratungsstelle für Demenz/Untermain eingeladen. Die Referentin wurde seitens der Gemeinde vom zweiten Bürgermeister Bernhard Pfeiffer begrüßt. Die Seniorenbeauftragte Margarete Speth bedankte sich bei den Besuchern für ihr Kommen und ihr Interesse an den jeweils angebotenen Vorträgen im vergangenen Jahr.

Bei dem nun angebotenen Vortrag erwartete man, etwas mehr über die Krankheit Demenz mit ihren verschiedenen Krankheitsformen zu erfahren. Frau Marquart von der Beratungsstelle in Miltenberg betrachtete das sensible Thema DEMENZ von verschiedenen Seiten und informierte über die unterschiedlichen Stadien der Krankheit.



Foto: Markt Schneeberg

Oft ist es ein Prozess, der sich über Jahre schleichend entwickeln kann. Lebt man eng mit einer betroffenen Person zusammen, registriert man die Veränderungen natürlich eher als jemand von außen. Da behelfen sich Betroffene oft geschickt und vertuschen ihre ersten Anzeichen.

Floskeln und Redewendungen helfen über „peinliche“ Situationen hinweg. Schreitet die Krankheit jedoch fort und es zeigen sich Anzeichen für eine Demenz oder eine Form der Alzheimer, wäre es sinnvoll den Hausarzt zu kontaktieren. Wird eine Demenz diagnostiziert, können Angehörige oft leichter damit umgehen, denn sie wissen nun um die Krankheit.

Um den Verlauf zu verzögern gibt es mittlerweile etliche Möglichkeiten. Dass man auf seine Gesundheit achtet, Gefäßerkrankungen und Bluthochdruck im Blick behält, sind nur einige Maßnahmen. Ganz wichtig sei es, dass Betroffene unbedingt eine

Vorsorgevollmacht erstellen um selbstbestimmt ihre Meinung über Pflege oder Betreuungspersonen zu äußern. Die bei jedem Menschen vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen können im Krankheitsfall gestärkt und Fertigkeiten weiter geübt werden. Singen, tanzen oder Sprichwörter sagen klappt bei den meisten Patienten noch gut. Musiktherapie, Ergotherapie und auch logopädische Unterstützung sind hilfreich. Heilbar ist Demenz leider noch nicht. Die nächsten professionellen Anlaufstellen bei einem stärker werdenden Verlauf sind dann der Neurologe und eventuell der Psychiater. In jedem Fall soll man mit demenzkranken Menschen liebevoll und nicht maßregelnd umgehen. Sie haben trotz allem feine Antennen für Stimmungen und den Umgang mit ihnen als Gegenüber. Da das nicht immer einfach ist und die Pflegenden oftmals irgendwann an ihre Grenzen stoßen, gibt es auch für sie selbst Hilfsangebote. Diese erfährt man in der Beratungsstelle in Miltenberg, an die man sich jederzeit wenden kann. Eine Auszeit zum Kräfte tanken für diese schwere Aufgabe ist angeboten und sollte wahrgenommen werden.

Die Anzahl der Besucher bei diesem nicht einfachen Thema zeigte, dass diese Thematik von großem Interesse ist. Die Anwesenden konnten sich ausgelegtes Informationsmaterial mit nach Hause nehmen. Seniorenbeauftragte Marita Loster verabschiedete die Referentin mit einem kleinen Präsent und bedankte sich für ihre verständlichen Ausführungen.

Wir wünschen allen Senioren eine gute Zeit im Advent und freuen uns auf Begegnungen bei unseren Veranstaltungen im neuen Jahr.

Müllabfuhrtermine für Schneeberg, Hambrunn und Zittenfelden

21.12.2024	Biotonne, Gelber Sack	14.01.2025	Restmülltonne
08.01.2025	Biotonne, Papiertonne	21.01.2025	Biotonne, Gelber Sack

Standesamtliche Nachrichten

Standesamtliche Nachrichten wie Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle können aus Datenschutzgründen nur veröffentlicht werden, wenn die Beteiligten/Angehörigen schriftlich zustimmen.

Sterbefälle

23.07.2024	Frau Ursula Ripberger, ehemals Im Mühlfräulein 14
23.11.2024	Frau Mathilde Trunk, zuletzt Herzogin-von-Kent-Str. 9
26.11.2024	Herr Dieter Ballweg, Schulstr. 3

Eheschließungen in Schneeberg – Wir gratulieren!

07.12.2024	Michael Haas und Franziska Deuchert, In der Steige 27
------------	---

Benutzung des Grüngutplatzes Schneeberg

Seit dem 02.11.2024 steht der sanierte Grüngutplatz der Gemeinde Schneeberg den Bürgern zur Verfügung. Die Grüngutabfälle können aus privaten Haushalten kostenlos angeliefert werden. Die gilt für krautige und holzige Abfälle aus der Gartenpflege, die nicht in die Biotonne passen oder die in zu großer Menge anfallen. Für gewerbliche Anlieferungen z.B. aus Gartenbaubetrieben stehen die Wertstoffhöfe in Erlenbach und Guggenberg bereit.

Für die Anlieferung ist folgende Sortierung dringend zu beachten:

- Holzige Abfälle (keine Wurzelstöcke und Baumstämme) bitte lose außerhalb des Containers auf die gekennzeichnete Fläche legen.
- Rasengras und krautige Abfälle in den Container füllen.
- Keine Plastiktüten, Pflanzbehälter, Gartenzäune und sonstigen Müll ablageren!
- Die Zufahrt und die Fahrwege sind von Ablagerungen freizuhalten.



Unerlaubte Anlieferung auf dem Grüngutplatz Schneeberg

Aus gegebenem Anlass wird der Grüngutsammelplatz kameraüberwacht. Es ist nicht gestattet, etwas anderes als Grüngut aus den privaten Haushalten in Schneeberg anzuliefern. Auch Blumentöpfe und jegliche Pflanzbehälter sind vorher zu entfernen und über den Restmüll oder als Verpackungsmaterial zu entsorgen.

Wasseruhren regelmäßig kontrollieren und vor Frost schützen

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass die Hauseigentümer für den Wasserverbrauch, der von den Wasseruhren erfasst wird, aufkommen müssen.

Ob sich der Wasserverbrauch gegenüber dem vorherigen Zeitraum verändert hat, lässt sich am besten mit einem **regelmäßigen Ablesen des Zählerstandes** kontrollieren. Wer z. B. **in monatlichen Abständen** den Verbrauchswert in einer Tabelle notiert, stellt Unregelmäßigkeiten schnell fest. Für einen erhöhten Wasserverbrauch gibt es in der Regel nachvollziehbare Ursachen, die aufgespürt werden sollten, bevor eine hohe Gebührennachzahlung für Wasser und Kanal fällig wird. Oftmals sind z.B. Toilettenspülkästen mit undichten Verschlüssen, laufende Wasserhähne oder andere Undichtigkeiten, an denen Wasser austritt, das Problem. Auch ein kleines Rinnsal, das stetig läuft, ergibt im Laufe von Tagen und Wochen große Wassermengen.

In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal darauf hingewiesen, dass Wasserzähler und auch ggfls. Heizungsventile vor Frosteinwirkung zu schützen sind. Es wird empfohlen, frostgefährdete Wasserzähler durch geeignete Maßnahmen so abzudecken, dass ein Einfrieren unmöglich ist, besonders bei Gebäuden, die sich im Rohbau befinden bzw. nicht beheizt werden!

Es wird auch daran erinnert, Gartenleitungen und Wasseranschlussleitungen ordnungsgemäß abzustellen und zu entleeren, um Rohrbrüche durch Einfrieren der Leitungen zu verhindern. Schäden an Wasserzählern, die infolge Frosteinwirkung ausgewechselt werden müssen, sind vom Anschlussnehmer zu ersetzen.

Neue Krippenfiguren für Hambrunner Kirche



Neue Krippenfiguren für die Hambrunner Kirche
(Foto: Heiko Ballweg)

Pünktlich zum Beginn der Adventszeit wurde die neu gebaute Krippe und die zugehörige Krippenlandschaft fertig. So konnten nun die neuen Krippenfiguren ihren Platz einnehmen.

Nachdem die alte Krippe in die Jahre gekommen war, wünschte man sich eine Veränderung. Aber wo sollte das Geld für die Krippe herkommen? Im Jahr 2022 war das erste Mal eine Scheunenweihnacht in Hambrunn, dabei war der Erlös komplett für gemeinnützige Projekte eingesetzt worden. Schnell wurde der Dorfgemeinschaft Hambrunn klar, dass man es auf diesem Wege versuchen möchte. So wurde 2023 eine Neuauflage der Scheunenweihnacht beschlossen. Dabei sollte ein Teil des Erlöses in die Krippenfiguren fließen.

Nach einer erfolgreichen Scheunenweihnacht 2023 in Hambrunn konnten die erzielten Einnahmen sinnvoll eingesetzt werden. Ein Teil wurde für die Anschaffung neuer Krippenfiguren verwendet, ein weiterer Teil ging als Spende 2023 an Antenne Bayern hilft, sowie an den Martinladen in Miltenberg für die Aktion Wunschbaum.

Ein herzlicher Dank geht an alle Helferinnen und Helfer, sowie an die gesamte Dorfgemeinschaft Hambrunn, die maßgeblich zu diesem Erfolg beigetragen haben. Besonderer Dank gilt den vielen privaten Spendern, an den Secondhand Basar in Schneeberg und der Raiffeisenbank Amorbach für ihre großzügige Unterstützung. Ein großer Dank auch an Familie Stumpf, die die Durchführung der Scheunenweihnacht in ihrer Halle ermöglicht hat.

Wir freuen uns sehr über die neuen Krippenfiguren, die nun Teil einer komplett neu gestalteten Krippenlandschaft sind. Ein großes Lob und Dankeschön an das engagierte Krippenbauteam, das mit viel Herzblut die neue Landschaft und Krippe erschaffen hat. Eine gelungene Gemeinschaftsleistung!

Fundsachen in Schneeberg

Fundsache:

Damenbrille mit Gleitsicht

Fundort:

Rippberger Straße gegenüber Dolzergebäude

Die Fundsachen können während der Öffnungszeiten des Rathauses abgeholt werden.



Markt Weilbach

mit Weckbach, Gönz, Ohrnbach,
Wiesenthal, Reuenthal und Sansenhof

Amtliches

BAYERISCHER
ODENWALD
Amts- und Mitteilungsblatt

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe Ihrer Daten

Mit der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMeldeG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe voran gehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BMeldeG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BMeldeG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (Art. 50 Abs. 5 Satz 1 BMeldeG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, melden sich bitte während der Öffnungszeiten im Rathaus, Hauptstraße 59, 63937 Weilbach.

Gemeinderatsitzung in Weilbach

Die nächste Gemeinderatsitzung ist an folgendem Termin vorgesehen:

Dienstag, 17.12.2024, 19.00 Uhr – Sitzungssaal Weilbach (ehem. Rai-Ba Gebäude)

Anträge, Anfragen, usw. die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen. Sie sollen spätestens am 6. Tag vor der Sitzung eingereicht werden. Die Sitzungstermine sowie die Tagesordnungspunkte können auch auf der Homepage www.weilbach.de entnommen werden. Zusätzlich werden diese auch an den Anschlagstafeln veröffentlicht.

Rathaus Weilbach geschlossen

Geänderte Öffnungszeiten zwischen den Jahren

Das Rathaus bleibt am **Freitag, 27.12.2024** geschlossen. Am **Donnerstag, 02.01.2025** ist das Rathaus vormittags geschlossen und erst ab 14 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung.

Einladung zum Neujahrsempfang

Der Markt Weilbach möchte das neue kommunale Jahr mit dem traditionellen Neujahrsempfang an Dreikönig im Dorfgemeinschaftshaus Weckbach ab 10 Uhr eröffnen. Neben einem Resümee über das Jahr 2024, einige Gedanken zum beginnenden Jahr, werden wieder verdiente Weilbacher Bürgerinnen und Bürger geehrt. Hierzu laden wir Sie recht herzlich ein.

Fortsetzung der Landschaftspflegemaßnahmen am Weilbachkopf

Im vergangenen Jahr hat der Landschaftspflegeverband Miltenberg e.V. im Rahmen des Projekts „Wiederherstellung der Streuobstlandschaft auf den ehemaligen terrassierten Weinbergslagen am Weilbachkopf“ umfangreiche Maßnahmen durchgeführt: Verbuschte Bereiche wurden wieder ausgelichtet, Gehölzaufwuchs und Brombeeren entfernt, 100 Streuobstbäume haben einen Obstbaumschnitt erhalten und zahlreiche Hindernisse wurden von den Flächen abgeräumt. Der Schäfer kommt regelmäßig mit seinen Schafen auf die Flächen und die Schafe fressen die aufkommenden Brombeersträucher im Rahmen ihrer Möglichkeiten ab.

Insbesondere auf den im Vorjahr wieder freigestellten Flächen sowie im östlichen Bereich des Projektgebiets sind jedoch weiterhin Nachpflegearbeiten erforderlich, da die aufkommende Vegetation durch den Fraß der Schafe nur begrenzt zurückgehalten werden kann. In den kommenden Wochen und Monaten ist deshalb eine Fortsetzung der Maßnahmen am Weilbachkopf geplant. Diese umfassen das Entfernen wieder nachgewachsener Brombeersträucher, die Beseitigung von Gehölzsukzession und das Abräumen herabgestürzter Äste und umgefallener Bäume. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, artenreiche Wiesen zu fördern und die attraktive Kulturlandschaft am Weilbachkopf wiederherzustellen und zu erhalten.

Das Projektgebiet umfasst, wie bereits im Vorjahr, das in der Karte schwarz umrandete Gebiet nördlich der Weckbacher Straße mit den folgenden Flurnummern:

3314/0 - 3319/0, 3323/0 - 3337/0, 3358/0 - 3361/0, 3363/0 - 3365/0, 3375/0 - 3380/0, 3384/0 - 3405/0, 3408/0 - 3409/0, 3416/0 - 3424/0, 3426/3, 3426/4, 3427/0 - 3432/0, 3434/0 - 3440/0, 3442/0 - 3444/0, 3444/2, 3445/0 - 3447/0, 3447/2, 3448/0, 3450/0 - 3455/0, 3455/2, 3456/0 - 3457/0, 3459/0 - 3468/0, 3470/0, 3472/0 - 3477/0, 3481/0 - 3483/0, 3485/0 - 3486/0, 3492/0 - 3495/0, 3495/2, 3506/2, 3509/0, 3511/0 - 3514/0, 3517/0 - 3529/0, 3531/0 - 3535/0, 3537/0 - 3540/0, 3542/0 - 3543/0, 3548/0 - 3549/0, 3551/0, 3557/2, 3559/0, 3561/0, 3564/0, 3565/0 - 3569/0, 3573/0 - 3574/0, 3576/0 - 3581/0, 3586/0 - 3592/0, 3592/2, 3592/3, 3593/0, 3594/0, 3594/2, 3594/3, 3594/4, 3595/0 - 3597/0, 3599/0 - 3604/0, 3606/0 - 3611/0, 3613/0, 3615/0 - 3621/0, 3623/0 - 3625/0, 3628/0 - 3631/0



Die Eigentümer werden an dieser Stelle über die geplante Fortsetzung der Maßnahmen informiert. Sollten wir innerhalb von 4 Wochen nichts Gegenteiliges hören, gehen wir von einer Zustimmung zur Fortsetzung der genannten Maßnahmen aus.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landschaftspflegeverband Miltenberg e.V., Ansprechpartnerin:

Teresa Bachmann, Römerstr. 41, 63785 Obernburg

(E-Mail: Teresa.Bachmann@lpv-miltenberg.de, Tel.: 06022/6538723)



Weilbacher Regionalmarkt

Tel: 09373-20 30 606 – Fax: 20 30 607

Öffnungszeiten:

Montag: 06.30 Uhr - 13.00 Uhr

Dienstag: 06.30 Uhr - 13.00 Uhr

Mittwoch: 06.30 Uhr - 13.00 Uhr

Donnerstag: 06.30 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag: 06.30 Uhr - 18.00 Uhr

Samstag: 06.00 Uhr - 12.00 Uhr

Impressum:

**Herausgeber u. Vertrieb,
Verantwortlich für den amtlichen
und nichtamtlichen Teil:**

Stadt Amorbach (V.i.S.d.P.), Kellereigasse 1, 63916 Amorbach,
Tel. 09373/209-0, E-Mail: info@stadt-amorbach.de

Markt Kirchzell (V.i.S.d.P.), Hauptstraße 19, 63931 Kirchzell,
Tel. 09373/9743-0, E-Mail: gemeinde@kirchzell.de

Markt Schneeberg (V.i.S.d.P.), Amorbacher Str. 1, 63936 Schneeberg,
Tel. 09373/9739-40, E-Mail: gemeinde@schneeberg-odw.de

Markt Weilbach (V.i.S.d.P.), Hauptstraße 59, 63937 Weilbach,
Tel. 09373/9719-0, E-Mail: info@weilbach.de

Anzeigenleitung, Satz und Layout:

Hansen|Werbung GmbH & Co. KG, Fliederweg 6, 63920 Großheubach
Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: mail@hansenwerbung.de

Auflage:

5.500 Exemplare

Druck:

Dauphin-Druck, Großheubach

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Verantwortlich für Bild- und Textbeiträge sowie übermittelte Grafiken sind die jeweiligen Verfasser oder Absender. Weiterverwendung der Beiträge oder der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber oder von Hansen|Werbung.